

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022

Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg

Unverbindliches Kopie-Exemplar,
maßgeblich ist nur der Prüfungsbericht in Papierform

Hinweis:

„Dieser Prüfungsbericht sowie der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers richtet sich – unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an die Organe der Anstalt. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen der Anstalt und dhpg erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.“

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022

Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg

Kopie 07.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	4
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
4.1 Prüfungsgegenstand	9
4.2 Art und Umfang der Prüfung	9
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
5.1.2 Jahresabschluss	12
5.1.3 Lagebericht	12
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
5.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
6.1 Vermögenslage	15
6.2 Finanzlage	18
6.3 Ertragslage	20
7. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	22
8. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG	23
9. Schlussbemerkung	24

Disclaimer

Bei Prozentangaben und Zahlen in diesem Bericht können Rundungsdifferenzen auftreten.

Anlagen

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
- Anlage 3 Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Ergänzende Anlagen

- Anlage 6 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
- Anlage 7 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 8 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

Kopie 07.08.2022

1. Prüfungsauftrag

Die

Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Wachtberg,

(im Folgenden auch "Gemeindewerke" oder "Anstalt" genannt) ist gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) sowie gemäß § 11 der Anstaltssatzung verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat uns am 29. November 2022 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2022 gewählt. Dementsprechend haben uns die gesetzlichen Vertreter gemäß § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB am 20. Dezember 2022 den Auftrag zur Durchführung der Abschlussprüfung gemäß § 317 ff. HGB erteilt.

Unsere Prüfung ist um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse für das Wirtschaftsjahr 2022 nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Diesen Bericht über unsere Prüfung erstatten wir nach Maßgabe der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (09.2017)) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, an die Anstalt. Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen erweitert (Anlage 6).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die am 15./20. Dezember 2022 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 sowie die Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und nach den Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der gesetzlichen Vertreter sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind:

Die Abwasserbeseitigung sowie Gewässerunterhaltung und -ausbau in Wachtberg werden durch die Anstalt ausgeführt.

Die übrigen Aufgaben wie Wasserversorgung im Gemeindegebiet, Erzeugung und Vertrieb von Energie, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung der gemeindlichen Straßenbeleuchtung sowie der Betrieb des Hallenbads wird durch die enewa GmbH ausgeführt, an der die Anstalt mehrheitlich mit 51% seit 2013 beteiligt ist. Die Wasserversorgung Niederbachem wurde ebenfalls durch die enewa GmbH gemäß des Konzessionsvertrags vom 19.01.2017/30.05.2017 zwischen der Gemeinde Wachtberg und der enewa GmbH tatsächlich - nach Einigung der enewa zum Erwerb des Wassernetzes mit der Stadtwerke Bonn GmbH - zum 01.01.2021 übernommen.

Außerdem hat die Anstalt die Geschäftsführung des Abwasserwerks des Abwasserzweckverbands Wachtberg - Remagen gemäß Vertrag mit der Gemeinde Wachtberg übernommen.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.640 (Vorjahr: T€ 1.736) bei einem Wirtschaftsplanergebnis von T€ 1.934 erzielt.

- (1) Die im Berichtsjahr abgerechnete Abwassermenge liegt mit Tcbm 955 um Tcbm 3 über der im Wirtschaftsplan 2022 kalkulierten Menge von Tcbm 952. Für das Niederschlagswasser wurde im Berichtsjahr eine Menge von Tqm 1.335 abgerechnet; die Menge liegt um Tqm 35 über dem Wirtschaftsplan 2022 (Tqm 1.300). Der Gebührensatz für Schmutzwasser wurde von 2,65 €/cbm in 2021 auf 2,54 €/cbm in 2022 herabgesetzt, während die Niederschlagswassergebühr von 1,50 €/qm in 2021 auf 1,54 €/qm in 2022 erhöht wurde.
- (2) Es werden Ausführungen zu den technischen Anlagen des Abwasserbereichs sowie der Gewässerunterhaltung gemacht.
- (3) Die Umsatzerlöse liegen mit T€ 470 unter dem Planwert 2022. Ursächlich hierfür ist vor allem die hohe Zuführung von T€ 406 der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen in 2022 sowie T€ 154 Aufwand aus Gutschriften für Kanalbenutzungsgebühren für Vorjahre. Insgesamt verringerte sich das Jahresergebnis 2022 gegenüber dem Vorjahr um T€ 96 auf T€ 1.640 und liegt mit T€ 294 unter dem Wirtschaftsplanansatz für 2022.
- (4) Von der Beteiligung an der enewa GmbH wurden im Berichtsjahr T€ 459 als Ertrag 2022 vereinahmt, die gemäß der vertraglichen Vorgaben an die Gemeinde Wachtberg weiter abgeführt werden; im Vorjahr wurden T€ 423 für 2021 erfasst.
- (5) Die Kapitalstruktur bewegt sich mit einer um 0,2 % leicht gesunkenen Eigenkapitalquote von 28,9 % auf Vorjahresniveau.
- (6) Die Vorständin macht detaillierte Ausführungen zu den durchgeführten Investitionen. Im Rahmen

des Vermögensplans werden Mittel in Höhe von T€ 2.345 nach 2023 übertragen, da die Baumaßnahmen noch nicht fertiggestellt werden konnten. Zum 31. Dezember 2022 sind Anlagen im Bau mit T€ 5.381 aktiviert.

Ergänzend wird auf die Darstellung der Lage des Unternehmens unter Punkt 6. "Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" verwiesen. Zu der künftigen Entwicklung und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung enthalten der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 die folgenden wesentlichen Aussagen:

- (1) Der im Februar begonnene Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine führte bisher vermehrt zu Lieferengpässen und Preissteigerungen. Weitere Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Gemeindewerke Wachtberg AöR bleiben abzuwarten und sind zum jetzigen Zeitpunkt schwer einzuschätzen.
- (2) Die Gebührensätze für Abwasser und Niederschlagswasser konnten für 2023 unverändert beibehalten werden.
- (3) Auch nach der Novellierung des Düngemittelrechts und der Klärschlammverordnung darf die Anstalt weiterhin den Klärschlamm einer landwirtschaftlichen Verwertung zuführen; der Bau zweier zusätzlicher Klärschlamm-Lagerbehälter soll im in der zweiten Jahreshälfte 2023 abgeschlossen sein.
- (4) Mögliche finanzielle Belastungen ergeben sich aus dem Thema der Reduzierung des Eintrags von Mikroschadstoffen. Nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie für die Kläranlage Züllighoven ist keine 4. Reinigungsstufe von Nöten. Aktuell wird die Studie für die Kläranlage Pech durchgeführt; die Ergebnisse bleiben abzuwarten.
- (5) Das kommunale Starkregen-Risikomanagement wird weiter ausgebaut.
- (6) Die enewa GmbH erzielte in 2022 einen Jahresüberschuss von T€ 297,4 (Vorjahr: T€ 196,8). Entsprechend fließt der Anstalt nach Feststellung des Jahresabschlusses der enewa GmbH ein Betrag von T€ 459 zu, der auch an die Gemeinde Wachtberg gemäß Beschluss durch den Verwaltungsrat weitergeleitet werden soll.
- (7) Durch den plötzlichen Tod des Betriebsleiters der Kläranlagen im März 2023 ging viel Know-How verloren. Es bleibt abzuwarten, ob und wann man einen qualifizierten Nachfolger finden wird.
- (8) Insgesamt geht die Vorständin davon aus, dass im Jahr 2023 ein Jahresergebnis gemäß dem Wirtschaftsplan von T€ 1.622 erzielt werden kann. Während in den Umsatzerlösen T€ 535 aus der Auflösung der Gebührenüberdeckungen der Kanalbenutzungsgebühren für Vorjahre enthalten sind, geht man in den sonstigen betrieblichen Erträgen von Erträgen aus der enewa von T€ 441 aus. Insbesondere im material- und Zinsaufwand wurden Inflations- und Preissteigerungen berücksichtigt.
- (9) Der Wirtschaftsplan 2023 sieht einen Jahresüberschuss von T€ 1.622 vor, dieser soll bis auf einen Betrag von T€ 361 an die Gemeinde abgeführt werden.

Zusammenfassend stellen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB fest, dass wir die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Anstalt, wie sie im Jahresabschluss und Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, als realistisch ansehen.

2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir folgende Verstöße gegen die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts geltenden Rechnungslegungsgrundsätze oder diesbezügliche Unrichtigkeiten festgestellt:

- Die Aufstellungsfristen für den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr ,2022, die gemäß § 27 Abs. 1 KUV NRW und gemäß § 11 Abs. 1 der Anstaltssatzung drei Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres betragen, wurden nicht eingehalten.

Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk haben sich dadurch nicht ergeben.

Kopie 07.08.2023

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gemäß den Anlagen 1 bis 4 dieses Berichts haben wir den als Anlage 5 beigefügten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 7. August 2023, wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts**, Wachtberg,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Wachtberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Wachtberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen

Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob

der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks er-

langten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Abschlussprüfung im Sinne des § 27 Abs. 2 KUV NRW i.V.m. § 317 HGB sind

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der für die Aufstellung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zuständigen Organe der Anstalt sowie für unsere Prüfung verweisen wir auf die entsprechenden Abschnitte im Bestätigungsvermerk.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. devisen-, preis- und arbeitsrechtlicher Vorschriften, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Anstalt oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Ebenso war die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen nicht Gegenstand der Prüfung. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 15. Juli 2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss, der am 20. September 2022 gemäß § 27 Abs. 1 KUV NRW durch den Verwaltungsrat festgestellt wurde.

Zur Erläuterung von Art und Umfang der Prüfung einschließlich der angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze verweisen wir auf die Abschnitte „Grundlage für die Prüfungsurteile“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ im Bestätigungsvermerk.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 316 ff. HGB und § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 KUV NRW sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie deren Rechnungswesen verschafft und eine analytische Durchsicht des Jahresabschlusses vorgenommen sowie die Anstaltssatzung und Verwaltungsratsbeschlüsse eingesehen. Das interne Kontrollsystem der Anstalt haben wir untersucht, soweit uns dies für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung erschien, das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Die Prüfungsstrategie wurde von uns nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes unter Beachtung der identifizierten und beurteilten Fehlerrisiken festgelegt.

Für als angemessen aufgebaut beurteilte Kontrollverfahren haben wir Prüfungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und ihrer Anwendung im Wirtschaftsjahr vorgenommen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse unserer Risikobeurteilung und entsprechend der darauf aufbauenden Prüfungsstrategie nicht kontrollorientiert. Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle wurden bestimmt durch unsere Risikoeinschätzung; aussagebezogene Prüfungshandlungen wurden in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Auf der Grundlage der beschriebenen Vorgehensweise haben wir unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ein Prüfungsprogramm entwickelt, welches Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen festlegt. Dabei wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Prüfung des Anlagevermögens hinsichtlich Ansatz und Bewertung,
- Prüfung der Rückstellungen hinsichtlich Ansatz und Bewertung,
- Prüfung der Vollständigkeit der Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber Kreditinstituten sowie der Gemeinde Wachtberg,
- Prüfung der bilanziellen Abbildung wesentlicher Vertragsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde Wachtberg sowie der enewa GmbH,
- Prüfung der Nachkalkulation der Abwassergebühren 2022 vor dem Hintergrund des OVG-NRW-Urteils vom 17. Mai 2022 und der Neufassung des § 6 KAG NRW n.F.,
- Prüfung der Vollständigkeit und Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse.

Die Auswahl der im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfenden Geschäftsvorfälle erfolgte unter Anwendung der Methode der bewussten Auswahl. Im Rahmen der bewussten Auswahl wurden die zu prüfenden Elemente so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten, der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir Saldenbestätigungen von Kreditoren, Bankbestätigungen und Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt. Die Auswahl der Kreditoren, von denen Saldenbestätigungen eingeholt wurden, erfolgte in Stichproben nach der Methode der bewussten Auswahl. Die Bestätigungen von Kreditinstituten und Rechtsanwälten wurden vollständig angefordert.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs.1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfolgte unter Zugrundelegung des IDW Prüfungsstandard 720: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720 (09.2010)).

Wir haben die Prüfung mit zeitlicher Unterbrechung in der Zeit vom 2. Mai bis 7. August 2023 in unserem Büro in Bornheim durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichterfassung wurden ebenfalls dort erledigt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die gesetzlichen Vertreter sowie alle beauftragten Personen haben die von uns gemäß § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise bereitwillig, vollständig und rechtzeitig erteilt. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt. Sie haben uns insbesondere versichert, dass die Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle Angaben gemacht sind. Die gesetzlichen Vertreter haben außerdem erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der AöR wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 KUV NRW erforderlichen Angaben enthält.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

5.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigelegt.

Das gesetzliche Gliederungsschema in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit, wie in Vorjahren, um die zusätzlichen Gliederungsposten "Baukostenzuschüsse", "Klärwerke/Pumpwerke", "Kanalleitungen", "sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens", "Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde Wachtberg", "allgemeine Rücklage" sowie "zweckgebundene Rücklage" sowie "Sonderposten für Zuwendungen" erweitert.

Die Schutzklausel gemäß § 286 HGB wurde nach § 114a Abs. 10 GO NRW nicht in Anspruch genommen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Anstalt in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften abgeleitet worden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden beachtet. Die ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie gemäß § 25 KUV NRW wurden befolgt.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 4 beigelegt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie der Vorschriften nach § 26 KUV NRW.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt.

5.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie durch Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst. Im Folgenden werden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, erläutert.

Immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Die Bewertung des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten beinhalten auch die Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Geringwertige bewegliche Anlagegüter mit Einzelanschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu € 800,00 werden entsprechend § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Das **Finanzanlagevermögen**, hier die 51%-ige Beteiligung an der enewa GmbH, Wachtberg, wird grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet. Aufgrund von § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der enewa GmbH in der Fassung vom 14. Dezember 2018 hat die Anstalt jährlich den Verlust der Sparte "Badbetrieb" der enewa GmbH durch eine Einlage auszugleichen; diese Beträge werden als nachträgliche Anschaffungskosten für die Beteiligung erfasst. Vor dem Hintergrund, dass die Anstalt gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Konsortialvertrags zwischen der Gemeinde Wachtberg, der Anstalt, der enewa GmbH und der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG) vom 5. Februar 2013 Anspruch auf Erstattung dieses Verlustausgleichs aus der Sparte "Badbetrieb" gegenüber der Gemeinde Wachtberg hat, sind die o.g. nachträglichen Anschaffungskosten um die erhaltenen Ausgleichszahlungen von der Gemeinde zu kürzen. Der Badverlust der enewa GmbH betrug in 2022 insgesamt € 499.381,83 (Vorjahr: T€ 498).

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt mittels Festwerten entsprechend § 240 Abs. 3 HGB, soweit die entsprechenden Vermögensgegenstände regelmäßig ersetzt werden und der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt sowie wertmäßig von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Bewertung der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erfolgt grundsätzlich zum Nennwert abzüglich Einzelwertberichtigungen für einzelne erkennbare Risiken. Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung auf nicht einzelwertberichtigte Forderungen abgedeckt. Insgesamt wurden zum Abschlussstichtag Wertberichtigungen von T€ 24 (Vorjahr: T€ 18) gebildet.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und **gegen die Gemeinde Wachtberg** sowie die **sonstigen Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Das **Eigenkapital** setzt sich unverändert aus dem Stammkapital von T€ 1.612,0 und der allgemeinen Rücklage mit T€ 8.319,1 sowie der zweckgebundenen Rücklage mit T€ 8.767,8 (Vorjahr: T€ 7.826,5) zusammen.

Die jährlichen Auflösung der **Sonderposten für Zuwendungen** ist im Einzelnen in Anlage 3 dieses Berichts erläutert.

Der Wertansatz der **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Kopie 07.08.2023

6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

6.1 Vermögenslage

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen im Vermögensaufbau, die unter Zusammenfassung gleichartiger Posten der jeweiligen Bilanz entwickelt worden sind:

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.127	1,6	1.313	1,9	-186
Sachanlagen	62.676	89,1	61.729	90,1	947
Finanzanlagen	2.690	3,8	2.690	3,9	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	746	1,1	795	1,2	-49
mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	67.239	95,6	66.527	97,1	712
Vorräte	50	0,1	50	0,1	-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	478	0,7	381	0,6	97
Forderungen gegen die Gemeinde	991	1,4	1.126	1,6	-135
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	774	1,1	351	0,5	423
liquide Mittel	809	1,1	29	0,0	780
sonstige kurzfristige Aktiva	1	0,0	43	0,1	-42
Rechnungsabgrenzungsposten	25	0,0	19	0,0	6
kurzfristig gebundenes Vermögen	3.128	4,4	1.999	2,9	1.129
Vermögen	70.367	100,0	68.526	100,0	1.841

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** haben sich durch Zugänge von T€ 8 und planmäßige Abschreibungen von T€ 194 gegenüber dem Vorjahr um T€ 186 vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist im Berichtsjahr bei Zugängen von T€ 2.837, Abgängen von T€ 30 mit Restbuchwerten von T€ 0 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 1.890 um T€ 947 gestiegen.

Die Zugänge resultieren im Wesentlichen aus Anlagen im Bau (T€ 2.707); hierbei handelt es sich vor allem um die Klärschlammbehandlung in der Kläranlage Pech (T€ 943), die Kanalerneuerung in der Eckendorferstraße (T€ 552), den Überflutungsschutz in Werthhoven (T€ 518) sowie um das Pumpwerk in der Kläranlage Arzdorf (T€ 474). Darüber hinaus gab es Umbuchungen aus den Anlagen im Bau aufgrund der Fertigstellung der Sanierung des Kanalnetzes in Pech im Berichtsjahr i.H.v. T€ 960.

Die Abschreibungsquote des Sachanlagevermögens (kumulierte Abschreibungen (T€ 31.518) zu historischen Anschaffungskosten (T€ 88.812 ohne Anlagen im Bau) beträgt 35,5 % (Vorjahr: 33,8 %).

Das **Finanzanlagevermögen** betrifft Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Ausleihungen.

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen wird der Anteil an der enewa GmbH mit T€ 2.674 ausgewiesen; von den nachträglichen Anschaffungskosten der Anteile in Höhe der Einlage zum Ausgleich des Badverlusts 2022 mit T€ 499 wurden die erhaltenen Ausgleichszahlungen der Gemeinde in derselben Höhe abgesetzt.

Bei den sonstigen Ausleihungen handelt es sich um das anteilige Vermögen beim Klärschlammmenteschädigungsfonds der Bundesarbeitsgemeinschaft deutscher Kommunalversicherer sowie um das anteilige Vermögen beim Klärschlammmenteschädigungsfonds bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Forderungen aus Lieferung und Leistungen

	T€	Vorjahr T€
Bruttoforderungen	502	398
abzüglich Einzelwertberichtigung	-17	-12
abzüglich Pauschalwertberichtigung	-7	-5
	<u>478</u>	<u>381</u>

Es werden vor allem Forderungen aus der Verbrauchsabrechnung und -abgrenzung ausgewiesen.

Unter den **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** werden ausschließlich Forderungen gegen die enewa GmbH ausgewiesen. Die Forderungen setzen sich im Wesentlichen aus Darlehensforderungen (T€ 849; Vorjahr: T€ 903) sowie aus Forderungen gemäß dem Konsortialvertrag für das Berichtsjahr mit T€ 671 (Vorjahr: T€ 243) zusammen. Sie werden ihrer Fristigkeit entsprechend dargestellt. Im Zusammenhang mit dem Einbringungs- und Übernahmevertrag vom 28. November 2012 sind die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und der Gemeinde Wachtberg des Betriebszweigs "Wasser und Energiegewinnung" der Gemeindewerke wirtschaftlich auf die enewa GmbH übertragen worden.

Die **Forderungen gegen die Gemeinde** betreffen im Wesentlichen Abschlagszahlungen in Höhe von T€ 820 auf die erwartete Gewinnabführung für 2022 sowie weitere Forderungen aus dem Leistungsverkehr (T€ 171).

Zur Veränderung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt 6.2 "Finanzlage".

Die **Eigen- und Fremdkapitalstruktur** ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Stammkapital	1.612	2,3	1.612	2,4	0
Rücklagen	17.087	24,3	16.594	24,2	493
Jahresüberschuss	1.640	2,3	1.736	2,5	-96
Eigenkapital	20.339	28,9	19.942	29,1	397
Sonderposten für Zuwendungen	12.900	18,3	13.550	19,8	-650
mittel- und langfristige Bankschulden	26.821	38,1	22.510	32,8	4.311
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	4.359	6,2	5.338	7,8	-979
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	31.180	44,3	27.848	40,6	3.332
Rückstellungen	2.106	3,0	1.809	2,6	297
kurzfristige Bankschulden	1.414	2,0	2.547	3,7	-1.133
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	200	0,3	642	0,9	-442
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	22	0,0	33	0,1	-11
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	1.899	2,7	1.771	2,6	128
sonstige kurzfristige Passiva	307	0,5	384	0,6	-77
Kurzfristiges Fremdkapital	5.948	8,5	7.186	10,5	-1.238
Kapital	70.367	100,0	68.526	100,0	1.841

Die Erhöhung des **Eigenkapitals** um T€ 397 erklärt sich aus dem Jahresergebnis 2022 in Höhe von T€ 1.640 bei einer Gewinnabführung des anteiligen Jahresergebnisses 2021 in 2022 von T€ 1.243 sowie der Einstellung in die allgemeine Rücklage in Höhe von T€ 493.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** hat sich aufgrund von Auflösungen um T€ 650 vermindert. Zugänge haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Die Zunahme der **Bankschulden** insgesamt resultiert vor allem aus der Aufnahme von einem neuen Bankdarlehen in Höhe von T€ 4.400 bei planmäßigen Tilgungen von T€ 1.190.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde** insgesamt betreffen im Wesentlichen Altkredite, Bundesdarlehen, das Verrechnungskonto Gemeindekasse, Zinsabgrenzung sowie sonstige Verbindlichkeiten. Sie werden ihrer Fristigkeit entsprechend dargestellt; es erfolgten insbesondere Tilgungen in Höhe von T€ 1.366.

Die Entwicklung der **Rückstellungen** ist im Einzelnen in Anlage 3 dieses Berichts unter Punkt 6. erläutert. Die Gebührenüberdeckungen aus der Nachkalkulation der Abwassergebühren werden entsprechend den handelsrechtlichen Vorgaben unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen; sie machen mit T€ 1.351 (Vorjahr: T€ 1.028) den wesentlichen Teil der Rückstellungen aus. Der Anstieg ist vor al-

lem auf ausstehende Betriebskostenabrechnungen mit erwarteten T€ 290 für die Kläranlage in Bonn Bad Godesberg zurückzuführen.

Der Rückgang der **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** ist stichtagsbedingt.

Unter den **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** werden Verbindlichkeiten gegenüber der enewa aus dem Leistungsverkehr ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg** umfassen im Wesentlichen Darlehensverbindlichkeiten, die bei der Gründung der Anstalt übernommen wurden und im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Vermögen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung stehen, mit T€ 5.326 (Vorjahr: T€ 6.704). Daneben bestehen noch Verbindlichkeiten aus dem Leistungsverkehr sowie der Abwicklung der Gewinnausschüttung für 2021 in 2022 i.H.v. T€ 423.

6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Anstalt ergibt sich aus folgender Darstellung der Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes. Der Finanzmittelfonds folgt der Empfehlung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und umfasst grundsätzlich die flüssigen Mittel und die jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten.

Im Einzelnen setzt sich der Finanzmittelfonds wie folgt zusammen:

	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€	Veränderung T€
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	809	29	780
Kontokorrent- und Tagesgeldverbindlichkeiten	-113	-131	18
	<u>696</u>	<u>-102</u>	<u>798</u>

Die Ursachen für die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes werden aus nachfolgender Kapitalflussrechnung ersichtlich. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21), wobei der Mittelzufluss bzw. Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt wird:

	2022 T€	2021 T€
1. Jahresergebnis	1.640	1.736
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.084	2.088
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	297	491
4. - Auflösung der Ertrags- und Investitionszuschüsse	-650	-655
5. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	37
6. -/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-300	125
7. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-535	-209
8. + Zinsaufwendungen (Saldo)	651	669
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>3.187</u>	<u>4.282</u>
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-2.837	-1.987
12. + erhaltene Zinsen	31	34
13. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-2.806</u>	<u>-1.953</u>
14. + Einzahlungen von Anstaltsträger	499	498
15. - Auszahlungen an Anstaltsträger	-1.243	-1.673
16. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	4.400	1.000
17. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-2.557	-1.788
18. + Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0	49
19. - gezahlte Zinsen	-682	-703
20. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>417</u>	<u>-2.617</u>
21. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds(Summe aus Zeile 9, 13, 20)	798	-288
22. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-102	186
23. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>696</u></u>	<u><u>-102</u></u>

6.3 Ertragslage

Die nachstehende Darstellung der Ertragslage für die beiden letzten Wirtschaftsjahre gestattet einen Einblick in die Entwicklung der AöR in diesem Zeitraum. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2022		2021		Ergebnis- wirkung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	6.895	100,0	6.451	100,0	444
= Betriebsleistung	6.895	100,0	6.451	100,0	444
+ sonstige betriebliche Erträge	536	7,8	516	8,0	19
- Materialaufwand	1.852	26,9	1.360	21,1	-492
- Personalaufwand	711	10,3	537	8,3	-174
- sonstige betriebliche Aufwendungen	491	7,1	577	8,9	85
- sonstige Steuern	1	0,0	0	0,0	-0
= Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen	4.376	63,5	4.493	69,6	-117
- Abschreibungen	2.084	30,2	2.088	32,4	4
= Betriebsergebnis	2.292	33,2	2.405	37,3	-113
+/- Zinsergebnis	-652	-9,4	-669	-10,4	18
= Jahresüberschuss	1.640	23,8	1.736	26,9	-96

Die **Umsatzerlöse** umfassen im Wesentlichen Abwassergebühren mit T€ 6.074 (Vorjahr: T€ 5.412), Erträge aus der Auflösungen von Sonderposten mit T€ 643 (Vorjahr: T€ 656) sowie Erträgen aus der Erstattungen für die Gewässerunterhaltung von der Gemeinde Wachtberg mit T€ 242 (Vorjahr: T€ 174).

Die Erhöhung der Abwassergebühren gegenüber dem Vorjahr erklärt sich vor allem aus dem hohen Aufwandssaldo von T€ 323 aus der Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckung in 2021 gegenüber einem Ertragssaldo von T€ 20 in 2022.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus der enewa GmbH mit T€ 459 (Vorjahr: T€ 424).

Der **Materialaufwand** umfasst im Wesentlichen Instandhaltungsaufwendungen für Kanäle und Aufwendungen für den Gewässerschutz, Verbandsumlagen sowie Kostenbeteiligungen an umliegenden Kläranlagen für die Abwassereinleitungen und liegt mit T€ 1.852 um T€ 492 über dem Vorjahr (T€ 1.360). Grund hierfür ist die Durchführung einiger Instandhaltungsmaßnahmen, welche bereits im Vorjahr durchgeführt werden sollten.

Der **Personalaufwand** stieg um T€ 175 auf T€ 711 (Vorjahr: T€ 537) an. Ursächlich hierfür ist der Aufbau von mehr eigenem Personal bei der Anstalt (14 Mitarbeiter; Vorjahr: 10), während die Personalge- stellung durch die Gemeinde rückäufig ist. Außerdem ergaben sich Erhöhungen durch den Aufbau von Urlaubs- und Überstundenrückstellung im Berichtsjahr.

Unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** werden vor allem Aufwendungen für Personalge- stellung (T€ 334; Vorjahr T€ 396) durch die Gemeinde Wachtberg ausgewiesen; zur Zusammensetzung der Aufwendungen für Personalge- stellung verweisen wir auf Anlage 3 zu diesem Bericht.

Trotz gestiegener Umsatzerlöse ist das **Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen** aufgrund von hö- heren Material- und Personalaufwendungen um T€ 117 auf T€ 4.376 gesunken.

Während die **Abschreibungen** gegenüber dem Vorjahr angestiegen sind, konnte das negative **Zinser- gebnis** erneut verbessert werden.

Somit wurde ein **Jahresüberschuss** von T€ 1.640 gegenüber T€ 1.736 im Vorjahr erzielt. Der Wirt- schaftsplan 2022 wies einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.934 aus. Ursächlich für die Ver- schlechterung sind die höheren Material- und Personalaufwendungen.

Insgesamt wird auch auf die Spartenrechnungen der Gesellschaft verwiesen, die in Anlage 3 dieses Be- richts dargestellt sind.

Kopie 07.08.2022

7. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Vorstand die nach § 9 Abs. 2 KUV NRW geforderten Maßnahmen, insbesondere zur Einrichtung eines Überwachungssystems, in geeigneter Weise getroffen hat und dass das Überwachungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen.

Für die Anstalt wurde im Jahr 2007 ein Risikofrüherkennungssystem in Zusammenarbeit mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW für die Betriebsbereiche Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung eingeführt.

Im Rahmen der Erstellung des Risikofrüherkennungssystems erfolgt zunächst eine allgemeine Beschreibung der Situation der AöR, anschließend werden die betrieblichen Prozesse mit ihren jeweiligen Risiken und Verantwortlichen beschrieben. Es folgt eine Darstellung der vorhandenen und durchzuführenden Vorbeugungsmaßnahmen sowie eine Bewertung der Risiken in den folgenden Kategorien:

- finanzieller Schaden p.a.,
- Häufigkeit des Schadenseintritts und
- Auswirkungen auf Qualität und Image.

Die verschiedenen Risikokategorien werden zu einer Risikowertzahl von 0 bis 12 zusammengefasst, als wesentlich gelten Risiken mit einer Wertzahl ab 7.

Jährlich erfolgt ein Risikocheck aller Prozesse sowie eine Risikoprognose. Für die wesentlichen Risiken erfolgt im Rahmen der Risikovorbeugung eine Chancenbewertung. Für die restlichen Risiken werden lediglich die Risikozahlen überprüft. Die Dokumentation der Risikoentwicklung pro Prozess bzw. Einzelrisiko erfolgt im Zeitvergleich seit 2007.

Der Verwaltungsrat wird jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen über die Bewertung der wesentlichen Risiken informiert. Bei unterjährig auftretenden neuen wesentlichen Risiken wird der Verwaltungsrat im Rahmen der Berichterstattungspflichten gemäß § 8 Abs. 6 der Anstaltssatzung informiert.

Im Berichtsjahr haben sich nach Aussage der Vorständin keine Veränderungen der Risikobewertung ergeben. Für das Jahr 2023 wird eine detaillierte Überprüfung und Aktualisierung aufgrund des Todes des Betriebsleiters Kläranlagen im März 2023 erfolgen.

Aus Prüfersicht weisen wir daraufhin, dass im Wirtschaftsjahr 2023 eine dokumentierte Aktualisierung erforderlich ist.

8. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG

Unser Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022 ist um:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gemeindewerke,
- die Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

erweitert.

Einzelheiten zu unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus Anlage 7 zu diesem Bericht.

Die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, haben wir in den Abschnitten 6.1 "Vermögenslage", 6.2 "Finanzlage" sowie 6.3 "Ertragslage" dieses Berichts dargestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die angeführten Darstellungen.

Nach unseren Feststellungen führte die Prüfung i.S.d. § 53 Abs. 1 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2022 zu keinen Beanstandungen.

Kopie 07.08.2023

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (09.2017)) gefertigt.

Eine Verwendung des unter Punkt 3 wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bornheim, den 7. August 2023

dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Kopie 07.08.2023

Jahresabschluss, Lagebericht und
Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Kopiert 2023

**Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg**

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	€	€	Vorjahr €		€	€	Vorjahr €
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		1.612.000,00	1.612.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	135.516,73		138.884,94	II. Gewinnrücklagen			
2. Baukostenzuschüsse	<u>991.768,66</u>	1.127.285,39	1.174.109,66	1. Allgemeine Rücklage	8.319.067,25		7.826.470,98
II. Sachanlagen				2. Zweckgebundene Rücklage	<u>8.767.795,83</u>	17.086.863,08	8.767.795,83
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	148.491,24		148.491,24	III. Jahresüberschuss		<u>1.640.002,07</u>	<u>1.735.863,36</u>
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	303.774,79		303.774,79			20.338.865,15	19.942.130,17
3. Klärwerke/Pumpwerke	2.169.990,02		2.287.896,02	B. Sonderposten für Zuwendungen		12.900.282,06	13.550.121,06
4. Kanalleitungen	49.341.820,00		49.731.150,00	C. RÜCKSTELLUNGEN			
5. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.199.982,07		5.489.401,07	sonstige Rückstellungen		2.105.754,20	1.809.489,93
6. Technische Anlagen	8.814,00		12.062,00	D. VERBINDLICHKEITEN			
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	121.629,00		121.390,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.235.684,13		25.056.569,60
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>5.381.271,04</u>	62.675.772,16	3.634.700,98	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.010,65		8.010,65
III. Finanzanlagen				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.877,32		641.569,26
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.673.786,38		2.673.786,38	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	22.185,60		33.236,42
2. sonstige Ausleihungen	<u>15.929,62</u>	2.689.716,00	15.929,62	5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg	6.257.820,68		7.109.425,43
B. UMLAUFVERMÖGEN				6. sonstige Verbindlichkeiten	<u>299.105,17</u>	35.022.683,55	375.665,50
I. Vorräte				- davon aus Steuern € 9.584,22 (€ 0,00)			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		50.532,83	50.532,83				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	478.413,12		381.118,91				
2. Forderung gegen verbundene Unternehmen	1.519.757,01		1.146.398,18				
3. Forderungen gegen die Gemeinde Wachtberg	990.840,60		1.125.664,10				
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>765,40</u>	2.989.776,13	42.867,46				
III. Guthaben bei Kreditinstituten		809.157,25	29.248,01				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		25.345,20	18.811,83				
		<u>70.367.584,96</u>	<u>68.526.218,02</u>			<u>70.367.584,96</u>	<u>68.526.218,02</u>

**Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		6.894.534,36	6.450.897,51
2. sonstige betriebliche Erträge		535.626,75	516.182,66
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	60.257,58		42.413,34
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.791.993,03</u>	1.852.250,61	1.318.041,63
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	562.135,68		425.360,33
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>148.696,48</u>	710.832,16	111.194,08
davon für Altersversorgung € 40.205,78 (€ 29.597,92)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		2.083.853,38	2.087.924,07
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		491.179,02	576.519,85
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		30.646,25	34.099,12
davon aus verbundenen Unternehmen € 30.646,25 (€ 34.099,12)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>682.160,43</u>	<u>703.389,71</u>
davon an verbundene Unternehmen € 217.779,53 (€ 254.890,62)			
9. Ergebnis nach Steuern		1.640.531,76	1.736.336,28
10. sonstige Steuern		529,69	472,92
11. Jahresüberschuss		<u><u>1.640.002,07</u></u>	<u><u>1.735.863,36</u></u>

**Gemeindewerke
Wachtberg,
Anstalt des öffentlichen Rechts – AÖR
Die Vorständin**

A n h a n g

zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Kopie 07.08.2023

A. Allgemeine Angaben	Seite 2
B. Angaben zur Bilanz	Seite 3 - 14
C. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 15
D. Nachtragsbericht	Seite 15
E. Sonstige Angaben	Seite 16 - 18

A. Allgemeine Angaben

1. Die Gemeindewerke Wachtberg, AöR haben ihren Sitz in Wachtberg. Sie sind im Handelsregister unter HRA 6964 beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (in der aktuellen Fassung vom 22. März 2021, in Kraft getreten am 02. April 2021) aufgestellt.
2. Die gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Angaben zu den auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in den nachfolgenden Erläuterungen vorgenommen.
3. Von der Möglichkeit, Berichtspflichten im Anhang statt in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung zu erfüllen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.
4. Das gesetzliche Gliederungsschema in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit, wie in Vorjahren, um die zusätzlichen Gliederungsposten „Baukostenzuschüsse“, „Klärwerke/Pumpwerke“, „Kanalleitungen“, „sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“, „Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde Wachtberg“, „allgemeine Rücklage“ sowie „zweckgebundene Rücklage“ sowie „Sonderposten für Zuwendungen“ erweitert.

Kopie 07.08.2023

B. Angaben zur Bilanz**1. Anlagenspiegel**

Die Zugänge des Wirtschaftsjahres erfolgen zu den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB wurden nicht aktiviert. Abgänge erfolgen zu den vorgetragenen Restbuchwerten.

Ebenfalls dargestellt ist unter den Finanzanlagen das Beteiligungsvermögen an verbundenen Unternehmen. Dieses setzt sich zusammen aus dem Übertragungswert und den aktivierten Anschaffungsnebenkosten.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Anlagegüter des Betriebsbereichs Abwasser werden unverändert mit Sätzen zwischen 1 % und 33,33 % abgeschrieben.

Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis netto 800 € werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind mit dem Nominalwert bilanziert.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich (Anlage 3/Anhang 1).

1.1 Änderungen bei den immateriellen Vermögensgegenständen

Maßnahme	Zugang	Wert (€)
Grunddienstbarkeit Fritzdorf		58,79
Summe		58,79

1.2 Änderungen bei den Baukostenzuschüssen

Die Baukostenzuschüsse betreffen die Investitionskostenanteile an den mitbenutzten Anlagen der Bundesstadt Bonn und die Investitionskostenanteile am Abwasserwerk des Abwasserzweckverbandes Wachtberg – Remagen.

Maßnahme	Zugang	Wert (€)
Bundesstadt Bonn		0,00
Summe Bundesstadt Bonn		0,00

AZV Wachtberg-Remagen		
	Probenahmegerät	3.084,02
	Durchflussmessgerät	2.761,77
	GWG 2022	763,06
	Dell Optiplex inkl. Monitor und Zubehör	650,93
	Hochhubwagen	589,33
Summe AZV		7.849,11
Gesamt:		7.849,11

1.3 Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der Sachanlagen

1.3.1 Anlagenzugänge

Die folgenden Maßnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2022 aktiviert worden:

Maßnahme	Zugang		Wert (€)
Abwassersammlung			
Maßnahme	Länge (m)	Material	Kosten (€)
- Mischwasserkanäle			
Sanierung Kanalnetz Pech			1.035.587,88
Kanalerneuerung Niederbachem		(Nachträgliche AK/HK)	15.189,90
Summe Mischwasserkanäle:			1.050.777,78
- Regenwasserkanäle			
Oberflächenentwässerung, Am Zingsheimer Hof		(Nachträgliche AK/HK)	6.390,92
Summe Regenwasserkanäle:			6.390,92
- Schmutzwasserkanäle			
Druckleitung Arzdorf-Villip		(Nachträgliche AK/HK)	416,50
Summe Schmutzwasserkanäle:			416,50
- Hausanschlüsse		Keine Zugänge	
Summe Hausanschlüsse:			0,00
- Maßnahmen der Überflutungsvorsorge		Keine Zugänge	
Summe Maßnahmen der Überflutungsvorsorge			0,00
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		Keine Zugänge	
Summe Bauten des Infrastrukturvermögens			0,00
- Kläranlagen/Pumpwerke		Keine Zugänge	
Summe Kläranlagen/Pumpwerke			0,00

- Technische Anlagen			
Web RTU			1.863,59
Radarsensor			1.688,13
Summe Technische Anlagen			3.551,72
GwG 2022			4.773,67
- Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Probenahmegerät MAXX			5.962,43
Wetter - Sensor			4.744,67
Tauchmotorpumpe			2.741,51
Nass- u. Trockensauger			2.550,24
Abwasser - Tauchmotorpumpe			2.040,79
Schmutzwasser - Tauchmotorpumpe			1.881,93
Akku-Motorsense			1.308,43
Akku-Blasgerät			1.255,53
Flaschenkühlschrank			1.142,40
DS-Tauchpumpe Lowara Xylem			1.033,75
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung			24.661,68
Summe Sachanlagevermögen (ohne AiB)			1.090.572,27
Summe Abwasserbeseitigungsbetrieb (AV ohne AiB)			1.098.480,17

Die Zugänge bei den Anlagen im Bau in Höhe von ca. 2.707 T€ betreffen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- | | | |
|---|-----|--------|
| • Klärschlammbehandlung, KA Pech | ca. | 943 T€ |
| • Kanalerneuerung Eckendorferstr. | ca. | 552 T€ |
| • Überflutungsschutz, Werthhoven | ca. | 518 T€ |
| • Kläranlage Arzdorf (Pumpwerk/Rückbau) | ca. | 474 T€ |
| • Kanalverlängerung Holzemer Str. | ca. | 93 T€ |
| • Kanalbau Rodder Kirchweg, Villip | ca. | 41 T€ |
| • Sanierung Kanalnetz | ca. | 25 T€ |
| • Kanalerneuerung Rheinhöhenweg | ca. | 21 T€ |
| • Überflutungsvorsorge, Fritzdorf | ca. | 17 T€ |
| • Überflutungsvorsorge Alter Hof Werthh. | ca. | 14 T€ |
| • Sanierung Kanalnetz An den Birken, Pech | ca. | 5 T€ |
| • Kanalverlängerung Im Henschel | ca. | 3 T€ |
| • Regenklärbecken Gimmersdorf | ca. | 1 T€ |

1.3.2 Anlagenabgänge

Im Berichtsjahr gab es lediglich Abgänge im Bereich des Fuhrparks mit historischen Anschaffungskosten in Höhe von 29.661,94 €, die bereits in Gänze abgeschrieben waren.

1.3.3 Statistische Angaben

Das Kanalnetz hat eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Länge von 127 km. Der Anschlussgrad an die Kanalisation beträgt zum 31.12.2022 unverändert 99,99 % bezogen auf die anzuschließenden Einwohnerwerte. Bezogen auf alle Einwohnerwerte beträgt der Anschlussgrad 99,20 % (Vorjahr 99,19 %).

Die Kläranlage Pech ist bezogen auf die angeschlossenen Einwohnerwerte zu 73 % (Vorjahr 73 %) ausgelastet. Unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 10 % für Gewerbe ergibt sich eine Auslastung von 81 % (Vorjahr 80 %).

Die Kläranlage Züllighoven des Abwasserwerks des Abwasserzweckverbandes Wachtberg – Remagen ist bezogen auf die Wachtberger Einwohnerwerte mit 67,97 % (Vorjahr 89 %) ausgelastet. Im Wachtberger Netz bestehen noch freie Kapazitäten von ca. 182 Einwohnerwerten (Vorjahr 182).

Die Kläranlage Arzdorf ist bezogen auf die Einwohnerwerte zu ca. 78 % (Vorjahr: 67 %) ausgelastet.

Aufgrund des Alters der Kläranlage ist die Anlage sanierungsbedürftig. Nach der mit der Bezirksregierung abgestimmten Planung wird die Kläranlage aufgegeben. Das Netz wird über eine Pumpstation mit dem Schmutzwasser an die Kläranlage Pech angeschlossen. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführung.

Die gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Bundesstadt Bonn auf der Kläranlage Bad Godesberg für die Ortschaften Berkum, Gimmersdorf, Ließem, Niederbachem und Oberbachem bereitgestellte Kapazität von 13.000 E+EGW wird zu 79,82 % (Vorjahr 78,88 %) in Anspruch genommen.

1.4 Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben

Für die folgenden in den Wirtschaftsplänen 2022/2023 eingestellten, aber noch nicht aktivierten Maßnahmen wird nachfolgend der aktuelle Stand angegeben:

Maßnahme	Status
Kläranlage Pech (Klärschlammbehandlung)	Die bauvorbereitenden Erdarbeiten sind durchgeführt. Die beiden Stapelbehälter wurden bereits errichtet, sowie der Einbau der Maschinen- und Elektrotechnik. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten von einem Bauteil verzögert sich die Abnahme auf die 2. Jahreshälfte 2023.
RÜB 002/ Regenrückhaltebecken Villip	Die Bearbeitung der Maßnahme ist gegenwärtig gestoppt. Umsetzung nach der aktuellen Finanzplanung und dem neugefassten Abwasserbeseitigungskonzept in 2024.
RRB 002, Berkum	Die Genehmigungsunterlagen sind fertiggestellt. Aktuell wird durch den Rhein-Sieg-Kreis eine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz vorbereitet. Danach erfolgt die eigentliche Einleitung des Genehmigungsverfahrens. Voraussichtliche Durchführung der Maßnahme in 2024.
Kanalbau Buschgasse	Dort wird erstmalig eine öffentliche Kanalisation hergestellt. Aktuell erfolgt die Planung der Maßnahme.
Umbau RRB 006, Gimmersdorf zu RKB	Die Maßnahme konnte bisher aufgrund schwerer baulicher Mängel nicht abgenommen werden. Nach aktuellem Stand ist ein Neubau erforderlich. Selbständiges Beweisungsverfahren ist im Wesentlichen durchgeführt. Wegen der Klärung weiterer Fragen liegt noch kein Abschlussbericht vor. Nach den derzeitigen vorliegenden Berichten wird eine Verantwortlichkeit beim Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer gesehen. Zeitangabe für die Umsetzung der Sanierungsarbeiten derzeit noch nicht möglich, da ein erneuter Beweistermin zur Klärung noch offener Fragen mit Teilnahme des Subunternehmers und der Planungsbüros Anfang September durchgeführt wird.
Maßnahmen Überflutungsvorsorge Werthhoven	Die Maßnahme wurde im Juli 2023 abgenommen. Die Schlussrechnung liegt noch nicht vor.
Überflutungsvorsorge Fritzdorf	Die Planung für den südlichen Bereich inklusive Plantagenweg wird aktuell überarbeitet und mittels 2D-Überflutungssimulation überprüft und ggfs. angepasst. Die Entwurfsplanung soll mit den Anliegern der Eckendorfer Straße/Plantagenweg abgestimmt werden. Bestandteil der Maßnahme ist die Vergrößerung zweier Durchlässe (Höhe Plantagenweg und oberer Wirtschaftsweg), die zusammen mit dem Ausbau der K63 durch den Rhein-Sieg-Kreis vorab mit ausgeführt wird.
Rodder Kirchweg, Villiprott	Erst mit Vorliegen der Planung für die Unterführung im Bereich Rodder Kirchweg/L158 wird die Maßnahme weitergeführt.
Erneuerung Bachkreuzung TS, Im Bruch, Villip	Die Genehmigung wurde in 2018 beantragt, liegt aber weiterhin noch nicht vor. Der Beginn der Maßnahme ist für das Jahr 2023 vorgesehen.
Kläranlage Arzdorf (Pumpwerk)	Die Maßnahme befindet sich in der Ausführung. Mit der Fertigstellung ist spätestens im Frühjahr 2024 zu rechnen.
Kanalverlängerung Im Henschel	Hier wird eine Kanalleitung, die über private Grundstücke läuft, umgebunden. So kann die diese ungesicherte Leitung aufgegeben werden.
Fremdwasserbeseitigung in Fritzdorf, Am Zippenacker	Der Ingenieurauftrag für die Maßnahme ist erteilt. Die Planung ist fertiggestellt. Zurzeit werden rechtliche Fragen geprüft. Umsetzung ist für 2023 geplant.

Erneuerung und Verlängerung Mischwasserkanal in Fritzdorf, Eckendorfer Str	Diese Maßnahme wird im Zuge des Ausbaus der K63 durch den Rhein-Sieg-Kreis mit ausgeführt. Der Kanal wurde hergestellt. Die Gesamtmaßnahme wurde im Juni 2023 abgenommen. Die Schlussrechnung liegt noch nicht vor.
Verlängerung Mischwasserkanal Holzemer Straße in Villip	Der Fachbereich 5 plant die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Villip-Holzemer. Mit dieser Maßnahme soll der Mischwasserkanal von der Einmündung „Auf dem Äckerchen“ bis zum vorhandenen Anschluss in der Holzemer Straße verlängert werden. Der Kanal wurde hergestellt. Die Abnahme erfolgte im Oktober 2022. Die Schlussrechnung liegt noch nicht vor.
Kanalbau Auf der Schürp	Dort wird erstmalig eine öffentliche Kanalisation hergestellt. Aktuell erfolgt die Planung der Maßnahme.
RRB Quellenstr. Villip	Zur Verbesserung der Gewässerverträglichkeit der Einleitung aus dem RRB, soll der Gewässerabschnitt unterhalb des Beckens aufgewertet werden. Aufgrund neuer technischer Vorgaben, wird das weitere Vorgehen zunächst mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt.
Kanalbau Wolfskaule, Pech	Dort liegt ein privater Sammelkanal. Dieser muss aus hydraulischen Gründen erneuert werden. Die Umsetzung ist für 2023 geplant.
Kanalbau Schützenstr. A-dendorf	In Teilen der Schützenstraße liegt noch keine öffentliche Kanalisation. Diese soll erstmalig hergestellt werden.
Kanalerneuerung Rheinhöhenweg	Abnahme erfolgte im März 2023.
Überflutungsvorsorge Alter Hof, Werthhoven	Derzeit wird untersucht, wie ein Schutz vor Überflutungen die angrenzende Bebauung schützen kann.
Sanierung Kanalnetz An den Birken, Pech	Hier werden drei sanierungsbedürftige Schächte erneuert. Die Maßnahme wurde noch nicht ausgeschrieben.

Der Stand zum 31. Dezember 2022 beträgt 5.381 T€ und verteilt sich im wesentlichen auf folgende Maßnahmen:

• Klärschlammbehandlung, KA Pech	ca.	1.364 T€
• Kanalerneuerung Eckendorferstr.	ca.	1.195 T€
• Kläranlage (Pumpwerk/Rückbau), Arzdorf	ca.	782 T€
• Überflutungsschutz, Werthhoven	ca.	660 T€
• Umbau RRB 006, Gimmersdorf	ca.	399 T€
• RÜB 002, Villip	ca.	348 T€
• Überflutungsvorsorge, Fritzdorf	ca.	223 T€
• Kanalbau Rodder Kirchweg, Villip	ca.	134 T€
• Kanalverlängerung Holzemer Str.	ca.	106 T€
• Vergrößerung RRB 002, Berkum	ca.	71 T€
• Sanierung Kanalnetz	ca.	25 T€
• Kanalerneuerung Rheinhöhenweg	ca.	21 T€
• Überflutungsvorsorge Alter Hof Werthh.	ca.	14 T€
• Erneuerung Bachkreuzung TS Im Bruch, Villip	ca.	10 T€
• Fremdwasserbeseitigungsmaßnahme, Fritzd.	ca.	7 T€
• Sanierung Kanalnetz An den Birken, Pech	ca.	5 T€
• Kanalverlängerung Im Henschel	ca.	4 T€
• Kanalbau Buschgasse	ca.	3 T€
• Kanalbau Wolfskaule, Pech	ca.	3 T€
• Kanalkreuzung Godesberger Bach	ca.	3 T€
• Kanalbau Auf der Schürp	ca.	2 T€
• RRB Quellenstraße, Villip	ca.	2 T€

2. Finanzanlagen

Mit Gründungsurkunde vom 25.07.2012 (UR.Nr. 1543/2012) wurde von den Gemeindewerken Wachtberg, AöR eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Gesellschaft firmierte zunächst unter der Firma Gemeindewerke Wachtberg GmbH. Mit Datum der Eintragung im Handelsregister vom 12.11.2012 wurde die Gesellschaft in enewa GmbH umfirmiert. Das eingezahlte Stammkapital betrug 25.000 €. Im Jahr 2013 wurden die Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft (STAWAG) nach einer Kapitalerhöhung auf 100.000 € zweiter Gesellschafter. Die Gemeindewerke Wachtberg sind mit 51 % an der Gesellschaft beteiligt, die STAWAG mit 49 %. Der Sitz der Gesellschaft ist Wachtberg.

Das Eigenkapital der enewa GmbH beträgt zum 31.12.2022 5.647.400,40 €. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2022 beträgt 297.416,57 €.

Der ursprüngliche Wert der Finanzanlagen beträgt 1.558.428,30 €. Dabei handelt es sich um den Buchwert der bisherigen Betriebszweige Wasserversorgung und Energiegewinnung, die mit Einbringungs- und Übernahmevertrag vom 28.11.2012 (UR.Nr.2531/2012) in die Gesellschaft eingebracht wurden. Durch die Aktivierung der Anschaffungsnebenkosten erhöhte sich dieser Wert um 197.358,08 € auf den Betrag von 1.755.786,38 €.

Aufgrund der erforderlichen Investitionen in das Stromnetz und des Kaufs des Wassernetzes Niederbachem im Jahre 2020 erfolgten weitere Anschaffungskosten von 918.000,00 €, so dass die gesamten Anschaffungskosten zum 31.12.2022 2.673.786,38 € betragen.

Aufgrund von § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der enewa GmbH in der Fassung vom 14. Dezember 2018 hat die Anstalt jährlich den Verlust der Sparte "Badbetrieb" der enewa durch Einlage auszugleichen; diese Beträge werden als nachträgliche Anschaffungskosten für die Beteiligung erfasst. Vor dem Hintergrund, dass die Anstalt gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Konsortialvertrags zwischen der Gemeinde Wachtberg, der Anstalt, der enewa GmbH und der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG) vom 5. Februar 2013 Anspruch auf Erstattung dieses Verlustausgleichs aus der Sparte "Badbetrieb" gegenüber der Gemeinde Wachtberg hat, sind die o.g. nachträglichen Anschaffungskosten, um die erhaltenen Ausgleichszahlungen von der Gemeinde jährlich zu kürzen. Der Badverlust der enewa GmbH betrug in 2022 499.381,83 €.

Die sonstigen Ausleihungen in Höhe von 15.929,62 € beinhalten die Anteile am gesetzlichen und privaten Klärschlammfonds. Diese bleiben in unveränderter Höhe bestehen.

3. Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten nach dem Festwertverfahren gemäß § 240 Abs. 3 Satz 1 HGB i.V.m. § 256 Satz 2 HGB. Zum 31.12.2021 wurde eine Inventur durchgeführt. Die nächste Inventur erfolgt zum 31.12.2024.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert bilanziert. Die Pauschalwertberichtigung wurde angepasst.

Die bestehende Einzelwertberichtigung wurde angepasst.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Forderungen gegenüber der enewa GmbH (Kreditverbindlichkeiten) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Art der Forderung	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Insgesamt
	€	€	€
Forderung gegenüber enewa GmbH	774.161,49 (Vj.: 351.521,56)	745.595,52 (Vj.: 794.894,86)	1.519.757,01 (Vj.: 1.146.416,42)

5. Entwicklung des Eigenkapitals und der Sonderposten für Zuwendungen

	Stand 01.01.2022	Zugang	Entnahme/Auflösung	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
Eigenkapital				
- Stammkapital	1.612.000,00	0,00	0,00	1.612.000,00
Allgemeine Rücklage	7.826.470,98	492.596,27	0,00	8.319.067,25
Zweckgebundene Rücklage	8.767.795,83	0,00	0,00	8.767.795,83
- Summe Rücklagen	16.594.266,81	492.596,27	0,00	17.086.863,08
- Gewinn/Verlust	1.735.863,36	1.640.002,07	1.735.863,36	1.640.002,07
Summe Eigenkapital	19.942.130,17	2.132.598,34	1.735.863,36	20.338.865,15
Sonderposten für Zuwendungen	13.550.121,06	0,00	649.839,00	12.900.282,06
Gesamtsumme:	33.492.251,23	2.132.598,34	2.385.702,36	33.239.147,21

Im Berichtsjahr wurden entsprechend Wirtschaftsplan 2022 820 T€ an die Gemeinde Wachtberg ausgezahlt; der Auszahlungsbetrag ist im Rahmen des Gewinnverwendungsbeschlusses für 2022 noch zu bestätigen. Ebenfalls zu bestätigen ist die Auszahlung des Ertrags, der aus der Beteiligung an der enewa GmbH resultiert; dieser beläuft sich auf 459.204,69 € für das Berichtsjahr.

Die jährliche Auflösung erfolgt bei den Hausanschlusskosten unverändert mit 2 %. Bei den Kanalanschlussbeiträgen/Baumaßnahmen Dritter und den Investitionskostenzuschüssen der Gemeinde zur Straßenentwässerung beträgt der Auflösungszeitraum 65 Jahre (1,5385 %).

6. Entwicklung der Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

	Stand 01.01.2022	Inanspruch- nahme A = Auflö- sung	Zuführung	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
Gebührenüberdeckung	1.350.690,00	425.831,00	406.430,00	1.331.289,00
Abwasserabgabe	56.745,00	56.745,00	56.942,00	56.942,00
Prüfungs- und Beratungskosten	30.779,10	30.110,65 A=668,45	21.098,70	21.098,70
Jahresabschlusskosten	4.900,00	4.900,00	4.900,00	4.900,00
Ausgleichsmaßnahme TS Villip-Pech	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
Aufbewahrungskosten	5.600,00	560,00	560,00	5.600,00
Abschlussrechnung Überflutungsschutz Werthhoven 1 BA.	143.928,00	0,00	0,00	143.928,00
Schmutzwasserpump- station Arzdorf (Bau)	7.000,00	0,00	0,00	7.000,00
Schmutzwasserpump- station Arzdorf (Tech- nik)	3.000,00	0,00	0,00	3.000,00
Druckleitung Arzdorf- Villip	165.000,00	0,00	0,00	165.000,00
Urlaub/ Überstunden	31.847,83	31.847,83	40.218,50	40.218,50
Sanierung Kanalnetz Pech	0,00	0,00	26.778,00	26.778,00
Betriebskosten Stadt Bonn für 2022	0,00	0,00	290.000,00	290.000,00
Summe:	1.809.489,93	549.994,48 A=668,45	846.927,20	2.105.754,20

Die Nachkalkulation der Kanalbenutzungsgebühren im Jahr 2022 ergibt eine Überdeckung in Höhe von 406.430,00 €. Dabei wurde entsprechend der Planung 2022 bei der Nachkalkulation ein **Gebührenaussgleich** aus Vorjahren in Höhe von 425.831,00 € berücksichtigt. Im Saldo ist die Rückstellung in Höhe von **bisher** 1.350.690,00 € um den Betrag von 19.401,00 € zu mindern. Der Posten verringert sich damit auf den Betrag von 1.331.289,00 €. Der Betrag von -19.401 € verteilt sich mit -67.408,00 € auf die Verbrauchsgebühr Schmutzwasser, mit 32.476,00 € auf die Grundgebühr Schmutzwasser und mit 15.531,00 € auf die Niederschlagsgebühr.

Für die **Abwasserabgabe** 2022 wurde eine Rückstellung in Höhe von 56.942,00 € gebildet. Für das Jahr 2021 wurden Mittel in Höhe von 56.745,00 € in Anspruch genommen.

Zur Abdeckung der **Prüfungskosten** für den Jahresabschluss 2022 erfolgt eine Zuführung auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Für die Jahresabschlussprüfung 2021 wurden Mittel in Höhe von 19.679,50 € in Anspruch genommen. Ein Betrag in Höhe von 10.431,15 € wurde für die anteiligen Prüfungskosten der Gesamtabchlüsse ab 2012 verwendet, die von der Gemeinde weiterbelastet wurden.

Die **Jahresabschlusskosten** – Abgrenzung der von der Gemeinde Wachtberg belasteten Personalkosten in Höhe des Zeitaufwandes für die Erstellung des Jahresabschlusses des Vorjahres in den Monaten Januar und Februar des Folgejahres – werden unverändert vorgetragen.

Für die Maßnahme **Transportsammler Villip – Pech** wurde eine Rückstellung in 2003 für die noch durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen gebildet. Aus dieser Maßnahme wurden im Jahr 2011 die anteiligen Kosten für die Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne nach der Wasserrahmenrichtlinie beglichen. Im Jahr 2012 wurde dieser Betrag vom Rhein-Sieg-Kreis zurückerstattet, da die Umsetzungsfahrpläne vollständig über die Landeszuwendungen finanziert werden konnten. Die Maßnahme soll in 2023 abgeschlossen werden.

Berücksichtigt werden die Kosten für die **Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen** nach § 257 HGB. Diese Kosten werden unverändert vorgetragen.

Für den **Überflutungsschutz Werthhoven** wurde im Jahr 2019 eine Rückstellung in Höhe von 246.450 € für die ausstehende Schlussrechnung gebildet. Diese Schlussrechnung steht weiterhin noch aus, eine Abschlagsrechnung in Höhe von 102.522,00 € wurde in 2020 gezahlt.

Für die **Schmutzwasserpumpstation Arzdorf** wurde insgesamt eine Rückstellung in Höhe von 10.000,00 € gebildet für die Abschlussrechnung des Ingenieurbüros.

Für die **Druckleitung Arzdorf-Villip** wurde insgesamt eine Rückstellung in Höhe von 165.000,00 € gebildet, davon entfallen 5.000,00 € für die noch ausstehende Rechnung des Ingenieurbüros und 160.000,00 € für die Bauleistung.

Für den noch offenen **Urlaub** und für die vorhandenen **Überstunden** wurde eine Rückstellung in Höhe von 40.218,50 € gebildet.

Bei der Maßnahme **Sanierung Kanalnetz Pech** wurde eine Rückstellung in Höhe von 26.778,00 € gebildet; diese setzt sich aus dem Sicherheitseinbehalt, der Minderung der Schlussrechnung und ausstehende Rechnung des Ingenieurbüros.

Die anteiligen Kosten der Gemeindewerke Wachtberg, AöR am Unterhaltsaufwand der **Betriebskosten der Stadt Bonn** für das Wirtschaftsjahr 2022 werden auf 290.000,00 € geschätzt.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Laufzeiten und die Zusammensetzung ist aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich.

Dabei erfolgte keine Besicherung durch Pfandrechte und ähnliche Rechte. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind teilweise durch branchenübliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und die Verbindlichkeiten aus durchgereichten Darlehen gegenüber der Gemeinde werden bei den Gemeindewerken Wachtberg, AöR dargestellt. Die Verpflichtungen aus Zinsen und Tilgungen für an die enewa GmbH durchgereichte Darlehen werden vertragsgemäß zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen durch die enewa GmbH ausgeglichen (siehe Forderungen).

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Davon Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Insgesamt
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.414.365,04 (Vj.: 2.546.535,16)	26.821.319,09 (Vj.: 22.510.034,44)	13.028.557,68 (Vj.: 14.001.611,68)	28.235.684,13 (Vj.: 25.056.569,60)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.010,65 (Vj.: 8.010,65)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	8.010,65 (Vj.: 8.010,65)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.877,32 (Vj.: 641.569,26)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	199.877,32 (Vj.: 641.569,26)
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	22.185,60 (Vj.: 33.236,42)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	22.185,60 (Vj.: 33.236,42)
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg	1.898.851,90 (Vj.: 1.771.359,32)	4.358.968,78 (Vj.: 5.338.066,11)	2.303.422,40 (Vj.: 2.450.908,00)	6.257.820,68 (Vj.: 7.109.425,43)
Sonstige Verbindlichkeiten	299.105,17 (Vj.: 375.665,50)	0,00 (Vj.: 0,00)	0,00 (Vj.: 0,00)	299.105,17 (Vj.: 375.665,50)
Insgesamt	3.842.395,68 (Vj.: 5.376.376,31)	31.180.287,87 (Vj.: 27.848.100,55)	15.331.980,08 (Vj.: 16.452.519,68)	35.022.683,55 (Vj.: 33.224.476,86)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zwischenzeitlich ausgeglichen.

Die „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg“ setzen sich aus den Altkrediten und Bundesdarlehen des Abwasserbeseitigungsbetriebes sowie dem Verrechnungskonto Gemeindekasse, der Zinsabgrenzung und sonstigen Verbindlichkeiten zusammen. Ebenfalls enthalten sind die Altkredite und Bundesdarlehen des Wasserwerks, die über die Gemeinde aufgenommen worden sind.

Die Anteile der enewa GmbH an den Kreditverbindlichkeiten stellen sich folgendermaßen dar:

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit vom mehr als einem Jahr	Davon Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Insgesamt
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	34.690,65 (Vj.: 88.329,13)	589.168,11 (Vj.: 569.498,55)	258.371,37 (Vj.: 376.487,56)	623.858,76 (Vj.: 657.827,68)
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachtberg	12.747,18 (Vj.: 19.740,85)	212.649,13 (Vj.: 225.396,31)	175.797,97 (Vj.: 184.843,32)	225.396,31 (Vj.: 245.137,16)
Insgesamt	47.437,83 (Vj.: 108.069,98)	801.817,24 (Vj.: 794.894,86)	434.169,34 (Vj.: 561.330,88)	849.255,07 (Vj.: 902.964,84)

Korrespondierend sind entsprechende Forderungen gegen die enewa GmbH gebucht.

8. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

9. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine wesentlichen finanziellen Verpflichtungen.

10. Derivative Finanzierungsinstrumente

Bei den nachfolgenden Kreditverträgen, die entweder von der Gemeinde bzw. den Gemeindewerken zur Finanzierung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung bzw. der Wasserversorgung aufgenommen wurden, sind zur Absicherung von variablen Zinssätzen bzw. zur Festzinsvereinbarung Swaps vereinbart worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vereinbarten Swaps keine Spekulationsobjekte sind. Es geht in allen Fällen um die Vereinbarung eines Festzinssatzes bzw. um die Festschreibung eines maximal zu akzeptierenden Höchstsatzes. Die Laufzeiten der Zinsswap-Verträge entsprechen den Laufzeiten der zugehörigen Darlehensverträge.

- Im Jahr 2007 wurde bei der Kreissparkasse Köln ein Kommunaldarlehen in Höhe von 1.600.000,00 € aufgenommen (Anteil Wasserwerk 200.000 €). Zur Absicherung von Zinssätzen ist bei diesem Vertrag ein Zinsswap mit der WestLB abgeschlossen worden:
Darlehensvertrag KSK Köln 6512998604 (304/401), variabler Zinssatz (Basis 6-Monats EURIBOR in der Vertragswährung + 0,1%).

Zinsswap WestLB 1874463D, Festsatz 4,84% p.a.

Der Zeitwert des Swaps einschließlich des einseitigen Kündigungsrechtes beträgt -82.166,67 € (Anteil Wasserwerk 12,50 % sind -10.270,83 €, Anteil AöR 87,50 % sind -71.895,84 €).

- Im Jahr 2009 wurde im Rahmen einer Umschuldung eines Kommunaldarlehens (Anfangsbetrag 1.740.000,00 €; davon 1.500.000,00 € Abwasserbeseitigungsbetrieb und 240.000,00 € Wasserwerk) folgender Kredit aufgenommen:
Darlehensvertrag KSK Köln 530012806 (198), Darlehenshöhe 1.645.990,75 €, variabler Zinssatz (Basis 6-Monats EURIBOR in der Vertragswährung +0,05%).

Zinsswap WestLB 2021321D, Festsatz 4,52% p.a.

Der Zeitwert des Swaps einschließlich des einseitigen Kündigungsrechtes beträgt -103.578,93 € (Anteil Wasserwerks 13,79 % somit -14.286,75 €, Anteil AöR 86,21 % somit -89.292,18 €).

C. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Auf die Gewinn- und Verlustrechnung wird verwiesen.

Zusammensetzung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich folgendermaßen zusammen:

	Umsatzerlöse		Menge/Fläche (Tm ² /Tm ³)	
	2021 EUR	2022 EUR	2021	2022
Kanalbenutzungsgebühren	4.581.078,47	5.236.762,65		
- davon Schmutzwasser (SW, Verbrauchsgebühr)	2.046.191,04	2.640.007,68	1.000	955
- davon Schmutzwasser (SW, Grundgebühr)	591.468,19	582.216,78		
- davon Niederschlagswasser (NW)	1.943.419,24	2.014.538,19	1.318	1.335
Entleerung Haus-Kläranlagen	0,00	0,00		
Erstattung durch AZV Wachtberg-Remagen	73.453,48	81.400,05		
Erstattungen von Gemeinden	173.881,32	241.554,60		
Anteil Gemeinde Straßenentwässerung	782.555,00	788.898,00	523	523
Auflösung Ertragszuschüsse	655.683,29	642.750,11		
Entwässerungsgebühr klassifizierte Straßen	48.014,47	48.654,66	32	32
sonstige Umsatzerlöse	5.000,00	5.000,00		
Periodenfremde öff.-re. Leistungsentgelte	131.231,48	-150.485,71		
Summe	6.450.897,51	6.894.534,36		

Die periodenfremden Erträge betragen im Berichtsjahr 826,41 € (Vorjahr: 169.180,92 €).
Die periodenfremden Aufwendungen betragen im Berichtsjahr 1.926,24 € (Vorjahr: 504,86 €)

D. Nachtragsbericht

Als Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahrs 2022, die für die Beurteilung der Lage von besonderer Bedeutung sind, ist weiterhin die weltweite COVID-19 Krise zu nennen sowie der Ukraine-Krieg ab Februar 2022. Es wird auf die weiteren Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Abschluss des Wirtschaftsjahres nicht eingetreten. Feststellungen auf die einzugehen wäre, sind nicht getroffen worden.

E. Sonstige Angaben

1. Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss beträgt 1.640.002,07 €. Dem Verwaltungsrat wird vorgeschlagen, aus diesem Betrag die geplante Gewinnabführung in Höhe von 820.000 € an die Gemeinde zu leisten. Unter Berücksichtigung des Betrages von 459.204,69 €, der aus der enewa-Beteiligung resultiert und noch abgeführt werden soll, ergibt sich ein Restbetrag in Höhe von 360.797,38 €, der der allgemeinen Rücklage zugeführt werden soll.

2. Personelle Ausstattung

Die kaufmännische und technische Verwaltung der AöR erfolgt durch Personalstellung der Gemeindeverwaltung Wachtberg bzw. durch eigenes Personal.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates Sitzungsgelder. Im Jahr 2022 entstanden Kosten in Höhe von 775,00 € (Vorjahr 751,60 €).

Fiévet, Christoph	100,00 €
Giersberg, Paul	105,00 €
Wolber, Marion	105,00 €
Lengruesser, Joachim Manuel	100,00 €
Schönwitz, Dr. Roswitha	75,00 €
Lohmeier, Andrea	75,00 €
Rünger, Marc	140,00 €
Gütten, Volker	25,00 €
Oettler, Friedrich	50,00 €
Gesamt:	775,00 €

In 2022 waren Mitarbeiter mit unterschiedlichen Zeitanteilen in den folgenden Betriebsbereichen beschäftigt:

	Anzahl Beschäftigte	Aufwand (€)
Vorständin	1	93.153,94
Kaufmännische Verwaltung	4	231.442,89
Technische Verwaltung	1	83.475,76
Kläranlagenbetrieb	6	253.103,91
Summe	12	661.176,50

Zudem wurde eine Rückstellung für ausstehende Resturlaubstage in Höhe von 40.218,50 € passiviert.

Der Verwaltungskostenbeitrag einschließlich des Aufwandes für die Personalstellung beläuft sich auf **333.665,02 €**. Darin enthalten ist der Anteil für die anteiligen Geschäftsführungskosten AZV Wachtberg in Höhe von 16.352,86 €.

Der technische Betrieb der Kläranlagen erfolgt durch acht angestellte Ver- und Entsorger (davon zwei im Wege der Personalstellung und sechs als

eigenes Personal der Gemeindewerke). Zusätzlich ist eine Hilfskraft im Betrieb der Kläranlagen als eigenes Personal beschäftigt.

3. Honorar des Abschlussprüfers

Der Aufwand für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt im Berichtsjahr 21.098,70 €

4. Mitglieder des Vorstands

Vorständin: Walter (geb. Hark), Katharina
 stv. Vorstand: Strehl, Volker (bis 31.12.2022),
 Schmitt, Michael (ab 01.01.2023).

Die Vorständin hat Bezüge in Höhe von 63.676,08 € erhalten. Der stellvertretende Vorstand 27.981,21 €.

5. Mitglieder des Verwaltungsrates (X. Wahlperiode):

Vorsitzender: Christian, Swen
 Beigeordneter
 1. Stellvertreter: Fiévet, Christoph
 2. Stellvertreter: Schacknies, Hans-Otto (bis 16.02.2022)
 Schönwitz, Dr. Roswitha (ab 17.02.2022)

Ordentliche Mitglieder

- mit Berufsangabe -

Fiévet, Christoph
 Berufssoldat außer Dienst

Rünger, Marc
 Redakteur

Giersberg, Paul
 Schreinermeister

Lohmeier, Andrea
 Bilanzbuchhalterin

Schacknies, Hans-Otto
 Ministerialrat als Mitglied
 des Bundesrechnungshofes a.D.
 (bis 16.02.2022)

Schönwitz, Dr. Roswitha
 Pensionärin
 (ab 17.02.2022)

stellvertretende Mitglieder

- mit Berufsangabe -

Kluth, Alfred
 Kaufmännischer Angestellter

Schwarzenberger, Rafael
 IT-Consultant

Pashalidis, Andreas
 IT-Sicherheit

Gütten, Volker
 Elektromeister

Lägel, Paul
 Freiberufler

Wolber, Marion
Steuerfachangestellte

Keller, Margarete Elisabeth
Bankkauffrau

Oettler, Friedrich
Selbstständiger Industrievertreter
(bis 05.12.2022)

Reinbold, Jessica
Unternehmerin

Mirshahi, Dr. Alireza
Facharzt für Augenheilkunde
(ab 06.12.2022)

Lengrüsser, Joachim Manuel
Diplom-Physiker

Bartesch, Brigitte
Bankkauffrau

Wachtberg, den 30.06.2023

Die Vorständin

gez. Katharina Walter, M.Sc.

Kopie 07.08.2023

Anlagenpiegel zum 31.12.2022

Gemeindewerke Wachtberg, AöR

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen / Wertberichtigungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Stand 01.01.2022	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Ø Abschrei- bungssatz %	Ø Restbuch- wert %	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	162.151,87	58,79	0,00	0,00	162.210,66	23.266,93	3.427,00	0,00	26.693,93	135.516,73	138.884,94	2,11	83,54
2. Baukostenzuschüsse	4.913.791,13	7.849,11	0,00	0,00	4.921.640,24	3.739.681,47	190.190,11	0,00	3.929.871,58	991.768,66	1.174.109,66	3,86	20,15
Summe Immat. Vermögensgegenstände	5.075.943,00	7.907,90	0,00	0,00	5.083.850,90	3.762.948,40	193.617,11	0,00	3.956.565,51	1.127.285,39	1.312.994,60	3,81	22,17
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	303.774,79	0,00	0,00	0,00	303.774,79	0,00	0,00	0,00	0,00	303.774,79	303.774,79	0,00	100,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	148.491,24	0,00	0,00	0,00	148.491,24	0,00	0,00	0,00	0,00	148.491,24	148.491,24	0,00	100,00
3. Klärwerke/Pumpwerke	5.654.895,93	0,00	0,00	0,00	5.654.895,93	3.366.999,91	117.906,00	0,00	3.484.905,91	2.169.990,02	2.287.896,02	2,09	38,37
4. Kanalleitungen	70.695.992,11	97.327,62	960.257,58	0,00	71.753.577,31	20.964.842,11	1.446.915,20	0,00	22.411.757,31	49.341.820,00	49.731.150,00	2,02	68,77
5. sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	10.463.344,95	0,00	0,00	0,00	10.463.344,95	4.973.943,88	289.419,00	0,00	5.263.362,88	5.199.982,07	5.489.401,07	2,77	49,70
6. technische Anlagen	69.819,13	3.551,72	0,00	0,00	73.370,85	57.757,13	6.799,72	0,00	64.556,85	8.814,00	12.062,00	9,27	12,01
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	414.877,72	29.435,35	0,00	29.661,94	414.651,13	293.487,72	29.196,35	29.661,94	293.022,13	121.629,00	121.390,00	7,04	29,33
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.634.700,98	2.706.827,64	-960.257,58	0,00	5.381.271,04	0,00	0,00	0,00	0,00	5.381.271,04	3.634.700,98	0,00	100,00
Summe Sachanlagen	91.385.896,85	2.837.142,33	0,00	29.661,94	94.193.377,24	29.657.030,75	1.890.236,27	29.661,94	31.517.605,08	62.675.772,16	61.728.866,10	2,01	66,54
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.673.786,38	0,00	0,00	0,00	2.673.786,38	0,00	0,00	0,00	0,00	2.673.786,38	2.673.786,38	0,00	100,00
2. sonstige Ausleihungen	15.929,62	0,00	0,00	0,00	15.929,62	0,00	0,00	0,00	0,00	15.929,62	15.929,62	0,00	100,00
Summe Finanzanlagen	2.689.716,00	0,00	0,00	0,00	2.689.716,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.689.716,00	2.689.716,00	0,00	100,00
Anlagevermögen	99.151.555,85	2.845.050,23	0,00	29.661,94	101.966.944,14	33.419.979,15	2.083.853,38	29.661,94	35.474.170,59	66.492.773,55	65.731.576,70	2,04	65,21

Spartengewinn- und Verlustrechnung der Gemeindewerke Wachtberg, AöR
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
Geschäftsbereich Abwasser (mit Gewässer)

	2022	2022	2021	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.889.534,36		6.445.897,51
2. sonstige betriebliche Erträge		76.422,06		92.915,57
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	60.257,58		42.413,34	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.791.993,03</u>	1.852.250,61	<u>1.318.041,63</u>	1.360.454,97
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	562.135,68		425.360,33	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 40.205,78 (im Vorjahr EUR 29.597,92)	<u>148.696,48</u>	710.832,16	<u>111.194,08</u>	536.554,41
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.083.853,38		2.087.924,07
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		485.453,80		571.134,07
7. Erträge aus Beteiligungen		0,00		0,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		30.646,25		34.099,12
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		682.160,43		703.389,71
10. Ergebnis nach Steuern		1.182.052,29		1.313.454,97
11. sonstige Steuern		529,69		472,92
12. Jahresüberschuss		1.181.522,60		1.312.982,05

Spartengewinn- und Verlustrechnung der Gemeindewerke Wachtberg AöR
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
Geschäftsbereich Beteiligungsvermögen enewa GmbH

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	5.000,00	5.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge	459.204,69	423.267,09
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	5.725,22	5.385,78
4. Ergebnis nach Steuern	458.479,47	422.881,31
5. Jahresgewinn	458.479,47	422.881,31

**Gemeindewerke Wachtberg
Anstalt des öffentlichen Rechts – AöR
Die Vorständin**

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Gründung des Kommunalunternehmens erfolgte zum 01.01.2005 unter dem damaligen Namen Abwasserbeseitigungsbetrieb Wachtberg, AöR.

Zum 01.01.2006 wurde die Aufgabe der Wasserversorgung dem Kommunalunternehmen übertragen. Der Name des Kommunalunternehmens wurde deswegen in Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, geändert.

Im Jahr 2012 wurden durch Beschlüsse des Rates der Gemeinde Wachtberg am 17.04.2012 und des Verwaltungsrates der Gemeindewerke am 29.03.2012 die Aufgaben des Kommunalunternehmens erweitert.

Die Gemeindewerke haben danach die folgenden Aufgabenbereiche im Gemeindegebiet zu erfüllen (§ 2 der Unternehmenssatzung in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 31.10.2018):

- Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet
- Sicherstellung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet; Gegenstand ist auch die Lieferung von Trinkwasser zur Deckung des Trinkwasserbedarfs in der Gemeinde Grafschaft
- Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau
- Erzeugung und Vertrieb von Energie (Strom, Gas und Wärme)
- Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung der gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlage
- Betrieb des Hallenbades

Die Abwasserbeseitigung sowie die Gewässerunterhaltung und der Gewässerausbau werden durch die Gemeindewerke Wachtberg, AöR ausgeführt. Die übrigen Aufgaben werden durch die von den Gemeindewerken Wachtberg, AöR, gegründete enewa GmbH ausgeführt, bzw. sollen von ihr ausgeführt werden. Seit dem 05.02.2013 sind die Stadtwerke Aachen mit 49 % Gesellschaftsanteilen an der enewa GmbH beteiligt.

Die Wasserversorgung in Niederbachem erfolgt im Rahmen eines Konzessionsvertrages bis Mitte 2017 durch die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW). Mit Datum vom 19.01.2017/30.05.2017 hat die Gemeinde einen neuen Konzessionsvertrag für die Wasserversorgung mit der enewa GmbH nach Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossen. Die Übernahme des Wassernetzes erfolgte zum 01.01.2021.

Zusätzlich wurde den Gemeindewerken im Rahmen eines Vertrages mit der Gemeinde Wachtberg die Geschäftsführung des Abwasserwerks des Abwasserzweckverbandes Wachtberg – Remagen übertragen.

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.640.002,07 € (Vorjahr 1.735.863,36 €) ab. Geplant waren 1.933.785,00 €.

1. Geschäftsverlauf 2022

1.1 Betriebsbereich Abwasserbeseitigungsbetrieb

1.1.1 Leistungsfähigkeit des Betriebes und Ausnutzungsgrad der Anlagen

Der Anschlussgrad im Wirtschaftsjahr 2022 liegt mit 20.939 (Vorjahr: 20.771) an das Kanalnetz angeschlossenen Einwohnerwerten (1. Wohnsitz, Stand: 31.12.2022) bei 99,99 %.

Die im Jahr 2022 abgerechnete Abwassermenge liegt mit ca. 955.206 m³ (Vorjahr 1.000.018 m³) um ca. 3.069 m³ über der kalkulierten Menge (ca. 952.137 m³) im Wirtschaftsplan 2022. Für das Niederschlagswasser wurde eine Fläche von 1.335.394 m² abgerechnet. Diese Fläche liegt 35.394 m² über der im Wirtschaftsplan 2022 kalkulierten Fläche (1.300.000 m²).

Unter Berücksichtigung der aktuellen Einwohnerzahl von 20.939 (Stand 31.12.2022) ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Wasserverbrauch von ca. 45,62 m³/Einwohner und Jahr (Vorjahr 48,14 m³/Einwohner und Jahr). Dies entspricht einem täglichen Verbrauch von ca. 125 l/Einwohner und Tag (Vorjahr 132 l/Einwohner und Tag).

Die Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, betreiben zwei eigene Kläranlagen in Arzdorf und Pech. Die Kläranlage Züllighoven wird durch das Abwasserwerk des Abwasserzweckverbandes Wachtberg - Remagen mit dem Personal der Gemeindewerke betrieben.

Weiterhin leitet der Abwasserbeseitigungsbetrieb Wachtberg Abwasser aus der Ortschaft Adendorf (ohne Klein - Villip) in die Kläranlage Flerzheim (Erftverband) und aus den Ortschaften Berkum, Gimmersdorf, Oberbachem, Niederbachem und Ließem in die Kläranlage Bonn - Bad Godesberg.

Auf der Kläranlage Wachtberg Pech wird zusätzlich das Abwasser von 9 Außenbereichsgrundstücken des Bonner Stadtgebietes gereinigt. Diese Grundstücke sind über eine Druckleitung an die Kläranlage Pech angeschlossen.

Zur Ableitung des Abwassers wird zu Beginn des Wirtschaftsjahres ein Kanalnetz von 127 km betrieben. Durch die Maßnahmen des Jahres 2022 erfolgt keine Veränderung in der Länge des Kanalnetzes.

Zur Behandlung des Misch-/Niederschlagswassers werden 12 Regenüberlaufbecken, 11 Pumpwerke (ab 03.09.2022), 14 Regenrückhaltebecken, 8 Regenrückhaltekanäle und 1 Versickerungsbecken zur quantitativen Drosselung der Überlaufmenge in das Gewässer sowie 2 Stauraumkanäle und 9 Regenüberläufe betrieben. Zusätzlich werden 1 Bodenfilter (Werthhoven) sowie 2 Regenklärbecken zur Behandlung des Niederschlagswassers aus Regenwasserkanalisationen (Wohn- und Gewerbepark Villip, Einkaufszentrum Berkum) sowie ein Versickerungsbecken in Ließem betrieben.

Das Abwasser von 166 Einwohnern wird noch in Kleinkläranlagen behandelt. Für diese 166 Einwohner ist diese Abwasserbehandlung als endgültige Abwasserbeseitigung gemäß § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz festgelegt.

Ein Teil der Kleinkläranlageninhalte wird im Rahmen landbaulicher Bewirtschaftung von den Grundstückseigentümern auf eigenbewirtschafteten Flächen verwertet. Für die restlichen Kleinkläranlagen wird der Schlamm aus den Kleinkläranlagen zur Kläranlage Pech gebracht und dort behandelt. Im Jahr 2022 wurden dort 95 m³ (Vorjahr 95 m³) Fäkalschlamm angenommen und behandelt. Ein weiterer Teil der Kleinkläranlagen wurde wie bereits in den Vorjahren aufgrund abgelaufener Einleitungserlaubnisse an den Stand der Technik angepasst.

1.1.2. Jahresergebnis im Überblick

GuV-Position	Ansatz Plan €	Ertrag €	Aufwand €
Umsatzerlöse	7.364.673,00	6.894.534,36	
Sonstige betriebliche Erträge	641.700,00	535.626,75	
Zinserträge	29.740,00	30.646,25	
Summe Erträge:	8.036.113,00	7.460.807,36	
Materialaufwand	1.930.813,00		1.852.250,61
Personalaufwand	883.706,00		710.832,16
Abschreibungen	2.286.237,00		2.083.853,38
Sonstige betriebliche Aufwendungen	350.814,00		491.179,02
Zinsen	650.108,00		682.160,43
Summe Aufwendungen:	6.101.678,00		5.820.275,60
Ergebnis nach Steuern	1.934.435,00	1.640.531,76	
Sonstige Steuern	650,00		529,69
Jahresergebnis	1.933.785,00	1.640.002,07	

Das Jahresergebnis liegt damit um 293.782,93 € unter dem geplanten Jahresergebnis 2022.

Die Umsatzerlöse liegen 470.138,64 € unter dem Planansatz. Die Unterschreitung resultiert im Wesentlichen aus der Unterschreitung der Einnahme-
Anlage 4/3

Positionen bei den Kanalbenutzungsgebühren (Ist = 6.074 T€; Plan = 6.346 T€). Verursacht wird dies aufgrund der Zuführung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen in Höhe von 406.430,00 €, die die Einnahmepositionen um diesen Betrag reduzieren. Zudem ergaben sich in Höhe von 154.348,12 € Aufwendungen für Gutschriften der Kanalbenutzungsgebühren für Vorjahre.

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen mit einem Ergebnis von 535.626,7 € um 106.073,25 € unter dem Planansatz.

Der Materialaufwand liegt mit 1.852.250,61 € um 78.562,39 € unter dem Planansatz. Grund hierfür sind insbesondere weniger Ausgaben bei den Investitionskosten Gewässer.

Bei den Abschreibungen ergibt sich eine Reduzierung gegenüber dem Ansatz in Höhe von 202.383,62 € aufgrund verringerter bzw. verzögerter Investitionstätigkeiten.

Der Personalaufwand liegt ebenfalls um 172.873,84 € unterhalb des Planansatzes. Hier konnten nicht alle Stellen gemäß Wirtschaftsplan 2022 besetzt werden.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergibt sich eine Überschreitung gegenüber dem Planansatz in Höhe von 140.365,02 €.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses ist eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die geplante Abführung an die Gemeinde in Höhe von 820.000,00 € zu beschließen. Darüber hinaus soll ein Betrag von 459.204,69 € aus der enewa GmbH abfließen; es verbleibt ein Restbetrag in Höhe von 360.797,38 €, der dem Eigenkapital zugeführt werden soll.

Im gesamten Geschäftsjahr war unter vorübergehender Inanspruchnahme von Kassenkrediten eine ausreichende Liquidität vorhanden.

1.1.3 Kapitalstruktur

Die Eigenkapitalquote beträgt 28,90 % (Vorjahr 29,10 %). Der Anteil des mittel- und langfristigen Fremdkapitals beträgt 44,31 % (Vorjahr 43,01 %).

1.1.4 Durchgeführte Investitionen

Im Jahr 2022 wurden die nachfolgenden Projekte umgesetzt bzw. fertig gestellt. Die Ausführung erfolgte dabei entweder unmittelbar im Auftrag der Gemeindewerke bzw. im Rahmen von Erschließungsverträgen.

- Sanierung Kanalnetz Pech. Die Maßnahme wurde im Dezember 2022 abgenommen.

1.1.5 Ausführung des Vermögensplans

Im Abwasserbereich sind für das Jahr 2022 Mittel für eigene Investitionen in Höhe von 6.233.000,00 € zur Verfügung gestellt worden. Von diesen Investitionen sind folgende Maßnahmen noch nicht umgesetzt bzw. noch nicht abgerechnet:

- **Kläranlage Arzdorf (Pumpwerk) (10000003)**; die Genehmigung der Bezirksregierung für diese Maßnahme liegt vor. Im Berichtsjahr wurde im Wesentlichen die Ausführungsplanung fertiggestellt und die Ausschreibung vorbereitet. Die Maßnahme befindet sich in der Ausführung.
- **Kanalbau Zum Rheintal, Werthhoven (90000120)**; diese Maßnahme befindet sich in der Ausführung. Der 1. Bauabschnitt wurde am 30.10.2019 abgenommen und aktiviert. Der 2. Bauabschnitt befindet sich in der Ausführung.
- **Überflutungsvorsorge Fritzdorf (90000190)**; die Ausführung dieser Maßnahme wurde zunächst gestoppt, um die Ergebnisse der Überflutungssimulation für die Ortslage Fritzdorf berücksichtigen zu können. Aktuell wird die Ausführungsplanung für die Maßnahme bearbeitet. Es wird von einer Ausschreibung in der 2. Jahreshälfte 2023 ausgegangen.
- **Kläranlage Pech (Klärschlammbehandlung) (90000043)**; die bauvorbereitenden Erdarbeiten sind durchgeführt. Die beiden Stapelbehälter wurden bereits errichtet, sowie der Einbau der Maschinen- und Elektrotechnik. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten von einem Bauteil verzögert sich die Abnahme auf die 2. Jahreshälfte 2023.
- **Kanalbau Rodder Kirchweg (90000077)**; die Planung ist fertiggestellt. Erst mit Vorliegen der Planung für die Unterführung im Bereich Rodder Kirchweg/L158 wird die Maßnahme weitergeführt.
- **Erneuerung Bachkreuzung, TS, Im Bruch (90000191)**; der Genehmigungsentwurf wurde in 2018 zur Genehmigung beim Rhein-Sieg-Kreis eingereicht. Eine Genehmigung liegt weiterhin noch nicht vor. Der Beginn der Maßnahme ist für das Jahr 2023 vorgesehen.
- **Fremdwasserbeseitigungsmaßnahmen Fritzdorf (90000193)**; der Ingenieurauftrag für die Maßnahme ist erteilt. Die Planung ist fertiggestellt. Zurzeit werden rechtliche Fragen geprüft. Umsetzung ist für 2023 geplant.
- **Beckenausrüstung Drosseleinrichtungen**; der Ansatz wurde nicht in Anspruch genommen.
- **Kanalverlängerung Holzemer Straße (90000241)**; Der Fachbereich 5 plant die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Villip-Holzemer. Mit dieser Maßnahme soll der Mischwasserkanal von der Einmündung „Auf dem Äckerchen“ bis zum vorhandenen Anschluss in der Holzemer Straße verlängert werden. Die Baumaßnahme hat Mitte 2021 begonnen. Der Kanal wurde bereits hergestellt.
- **Kanalbau Wolfskaule Pech**; die Maßnahme wird ins Jahr 2023 geschoben.
- **Kanalbau Auf der Schürp Villip (90000276)**; die Maßnahme wird in die nächsten Jahre geschoben.

- **Kanalbau Schützenstr. Adendorf (90000302)**; die Maßnahme wird ins Jahr 2023 geschoben.
- **Kanalbau Buschgasse Villiprott (90000277)**; die Maßnahme wird in die nächsten Jahre geschoben.
- **Kanalerneuerung Eckendorfer Str. (90000256)**; diese Maßnahme wird im Zuge des Ausbaus der K63 durch den Rhein-Sieg-Kreis mit ausgeführt. Der Kanal wurde hergestellt.
- **RRB Villip Quellenstraße (90000162)**; zur Verbesserung der Gewässerträglichkeit der Einleitung aus dem RRB, soll der Gewässerabschnitt unterhalb des Beckens aufgewertet werden. Die Umsetzung wird aufgrund neuer technischer Vorgaben verschoben und soll mit Erstellung der neuen Einleitungserlaubnis vorab mit der Bezirksregierung abgestimmt werden.
- **Kanalerneuerung Rheinhöhenweg (90000321)**; Abnahme erfolgte im März 2023
- **Überflutungsvorsorge Alter Hof, Werthhoven (90000303)**; zur konkreten Planung einer Schutzmaßnahme, werden verschiedene Varianten mittels 2D-Modell überprüft. Anschließend erfolgt eine Abstimmung mit Anwohnern und Aufsichtsbehörden.
- **Sanierung Kanalnetz An den Birken, Pech (90000286)**; hier werden drei sanierungsbedürftige Schächte erneuert.
- **Kanalverlängerung Im Henschel, Niederbachem (90000285)**; hier wird eine Kanalleitung, die über private Grundstücke läuft, umgebunden. So kann die diese ungesicherte Leitung aufgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen werden bei folgenden Bau- und Planungsmaßnahmen die aus 2022 nicht in Anspruch genommenen Mittelermächtigungen nach 2023 übertragen:

Kanalbau Auf der Schürp Villip (23000282)	10.000,00 €
Beckenausrüstung (23000016)	50.000,00 €
Kanalbau Schützenstr. Adendorf (23000284)	220.000,00 €
RRB Villip, Quellenstraße (23000171)	200.000,00 €
Kanalbau Zum Rheintal, Werthhoven (23000129)	600.000,00 €
Kanalerneuerung Eckendorfer Str. (23000264)	200.000,00 €
Klärschlammbehandlung, Kläranlage Pech (23000057)	100.000,00 €
Pumpwerk, Kläranlage Arzdorf (23000003)	700.000,00 €
Überflutungsvorsorge, Fritzdorf (23000198)	245.000,00 €
Kanalbau Wolfskaule Pech (23000253)	10.000,00 €
Kanalbau Buschgasse Villiprott (23000283)	10.000,00 €
Summe:	2.345.000,00 €

Im Jahr 2022 wurden Kredite in Höhe von 4.400.000,00 € aufgenommen.

1.1.6 Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Als Reaktion auf die weltweite Pandemie des COVID-19-Virus wurden entsprechend den staatlich verordneten Schutzmaßnahmen Maßnahmen bei den Gemeindewerken zur Aufrechterhaltung des systemrelevanten Betriebes ergriffen. Dazu gehörten insbesondere Schutzmaßnahmen für das Personal im Bereich der Kläranlagen sowie im Rathaus (hier z.B. durch Home-Office).

Der Betrieb und das laufende Geschäft konnten ohne größere Einschränkungen – wie bereits in den Vorjahren fortgeführt werden.

Die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren mit eigenen Mitarbeitern konnte auch im Berichtsjahr wieder ohne größere Probleme durchgeführt werden.

Im Vergleich zu den anderen Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises liegt die Gemeinde im Jahr 2022 bei den Kanalbenutzungsgebühren im ersten Viertel ca. 142 € unter dem Kreisdurchschnitt. Für 2022 wurde die Schmutzwassergebühr von 2,65 €/m³ auf 2,54 €/ m³ herabgesetzt, während die Niederschlagswassergebühr von 1,50 €/m² auf 1,52 €/ m² erhöht wurde. Für das Jahr 2023 konnten die Gebührensätze unverändert beibehalten werden.

Im Hinblick auf die Regelungen zur Klärschlammverwertung kann nach der Novellierung des Düngemittelrechtes und der Klärschlammverordnung festgehalten werden, dass eine landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes im Gemeindegebiet langfristig weiter möglich ist und auch fortgeführt werden soll. Der zunächst für das Jahr 2018 geplante Bau zweier zusätzlicher Klärschlamm-Lagerbehälter wurde im Jahr 2020 begonnen und soll voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2023 abgeschlossen sein.

Mögliche zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben sich aus dem Thema der Reduzierung des Eintrags von Mikroschadstoffen (z.B. Arzneimittelrückstände) durch die Einrichtung von zusätzlichen Reinigungseinrichtungen auf den Kläranlagen. Sowohl für die Kläranlage Pech als auch für die Kläranlage Züllighoven des Abwasserzweckverbandes Wachtberg-Remagen ist im Maßnahmenprogramm 2016-2021 der Wasserrahmenrichtlinie die Durchführung vorbereitender Untersuchungen festgelegt. Mit der Bezirksregierung hat man sich darauf verständigt, dass für beide Anlagen Machbarkeitsstudien unter Inanspruchnahme von Zuwendungen aus dem neuen Förderprogramm RESA II beauftragt werden sollen. Für die Kläranlage Züllighoven wurde die Machbarkeitsstudie im Jahr 2020 umgesetzt. Nach den Ergebnissen der Studie ist für die Kläranlage Züllighoven keine 4. Reinigungsstufe zur Entfernung von Mikroschadstoffen notwendig. Für die Kläranlage Pech ist vor Ende des Jahres 2021 fristgerecht ein Antrag vor Auslaufen des RESA II gestellt worden. Die Machbarkeitsstudie wird derzeit durchgeführt.

Die Starkregengefahrenkarten für das Gemeindegebiet wurden Anfang 2019 im Internet veröffentlicht und damit für alle Wachtberger Bürger zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden die Bürger der Gemeinde in 2019 im Rahmen von Ortsvertretungssitzungen über die Starkregengefahrenkarten informiert. Aktuell wird

die Starkregengefahrenkarte aktualisiert und verfeinert. Damit sollen Gefahrenstellen noch deutlicher gemacht werden.

Im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes funktioniert die Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit weiterhin gut. Das Thema Compliance (Einhaltung aller vom Unternehmen und seinen Mitarbeitern zu beachtenden Rechtsvorschriften, Verträge und sonstigen Geschäftsgrundlagen, externen und internen Richtlinien und Regeln, freiwilligen Vereinbarungen und Kodizes, der maßgeblichen gesellschaftlichen Wertvorstellungen sowie von Moral und Ethik) wurde dem Verwaltungsrat in der Sitzung am 20.04.2021 vorgestellt und wird fortlaufend aktualisiert.

Zum Thema Datenschutz wird es Mitte des Jahres 2023 nochmal eine Schulung am neuen Standort für die Mitarbeiter der Gemeindewerke geben.

Durch den plötzlichen Tod des Betriebsleiters der Kläranlagen im März 2023 ging viel Know-How verloren. Die Stelle wurde umgehend neu ausgeschrieben. Hier bleibt abzuwarten, ob man einen qualifizierten Nachfolger finden wird.

1.2 Gewässerunterhaltung/Gewässerausbau

Die Gewässerunterhaltung und der Gewässerausbau sind im Abwasserbeseitigungsbetrieb als Profitcenter mit enthalten. Die Aufwendungen der Gewässerunterhaltung und die Kosten des Gewässerausbaus werden vollständig von der Gemeinde erstattet, bzw. durch Landeszuwendungen gefördert.

Im Jahr 2022 wurden für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung Mittel in Höhe von 210.256,39 € (Vorjahr 167.975,51 €) und für Gewässerausbaumaßnahmen in Höhe von 94.193,21 € (Vorjahr 5.905,81 €) aufgewendet.

Im Jahr 2022 wurden Landesmittel in Höhe von 62.895,00 € abgerufen.

Offen ist noch ein Antrag, der noch nicht abschließend vom Land bearbeitet ist. Hierbei handelt es sich um eine Durchgängigkeitsmaßnahme an einer Brücke in Oberbachem.

1.3 enewa GmbH

Das Geschäftsjahr 2022 der enewa GmbH schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 297.416,57 € (Vorjahr 196.803,05 €) ab. Darin enthalten ist ein Anteil aus den Verlusten des Badbetriebs in Höhe von 499.381,83 € (Vorjahr 497.780,62 €). Der für die Ermittlung der Ausschüttungsbeträge relevante Betrag beträgt 1.001.769,19 € (Vorjahr 805.099,67 €).

Der an die STAWAG auszahlende Anteil am Jahresergebnis ergibt sich zu 337.593,71 € (Vorjahr 271.316,58 €).

Der an die Gemeindewerke Wachtberg, AöR auszahlende Betrag ergibt sich zu 459.204,69 €.

Entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrats der enewa GmbH sind in der Sitzung am 21.06.2023 gefasst worden. Eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung soll kurzfristig erfolgen.

Aus dem Jahresergebnis 2022 der enewa GmbH soll ein Betrag von 459.204,69 € an die Gemeinde weitergeleitet werden. Dem Verwaltungsrat wird empfohlen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

1.4 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Der für den Betrieb der Anlagen notwendige Strom wird fast vollständig aus regenerativen Energiequellen bezogen. Dadurch werden jährlich ca. 194 Tonnen zurechenbare CO₂-Emissionen (Vorjahr 193 Tonnen) vermieden. Für alle Anlagen der Gemeindewerke wird der Strom für die Anlagen durch die enewa GmbH geliefert.

2. Berichterstattung nach § 53 HGrG

Nach § 26 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) ist im Lagebericht auch auf solche Sachverhalte einzugehen, die auch Gegenstand einer Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sind.

Im Berichtsjahr haben sich keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

3. Voraussichtliche Entwicklung der Gemeindewerke

- Im Gebührenbereich bleibt die Gebührenstabilität oberstes Ziel. Auch in den nächsten Jahren werden noch Überdeckungen der Jahre 2019 bis 2022 entsprechend den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes ausgeglichen und tragen somit zur Gebührenstabilität bei. Für die nächsten Jahre ist allerdings, nach aktuellem Stand, von einer Erhöhung der Niederschlagswassergebühr auszugehen. Nach dem geänderten § 6 Abs. 2 KAG NRW vom 15.12.2022 hat sich die Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung geändert. Der Zinssatz für die Ermittlung der Zinsen beim Fremdkapital für 2023 beträgt 2,95 %. Beim Eigenkapital ist der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Für das Kalkulationsjahr 2023 ergibt sich nach der aktuellen Rechtsprechung ein Zinssatz in Höhe von 3,25 %. Die Gebühren werden für 2023 konstant auf dem Niveau von 2022 gehalten.

Ein wesentliches Augenmerk wird in den nächsten Jahren weiterhin in der Umsetzung des Maßnahmenprogramms Wasserrahmenrichtlinie liegen. Dies betrifft sowohl Maßnahmen der Abwasserbeseitigung als auch der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus.

Das neue Abwasserbeseitigungskonzept 2020 – 2025 wurde mit Datum vom 15.05.2020 durch die Bezirksregierung Köln freigegeben.

Ein weiterer Schwerpunkt bleibt im Abwasserbereich weiterhin die Instandhaltung der vorhandenen Anlagen entweder durch Renovation oder Reparatur. Dabei wird weiterhin die ortschaftsweise Durchführung der Sanierungsmaßnahmen als bevorzugte Variante durchgeführt.

Im Gewässerbereich werden auf der Grundlage der Maßnahmenübersichten (alt: Umsetzungsfahrpläne) Mehlemer und Godesberger Bach weiterhin Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes umgesetzt. Der zukünftige Schwerpunkt wird im Bereich des Godesberger Baches liegen.

Die Erarbeitung der Hochwassergefahrenkarten für den Godesberger Bach ist für das Gemeindegebiet im Wesentlichen abgestimmt. Nach einem Abstimmungsgespräch Anfang 2020 bei der Bezirksregierung, ist in 2021 eine Veröffentlichung erfolgt und auch das Verfahren für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Godesberger Bach eingeleitet worden. Das vorläufige gesicherte Überschwemmungsgebiet ist veröffentlicht. Das Festsetzungsverfahren läuft noch. Für den Godesberger Bach wurde ein Hochwasserschutzkonzept erarbeitet und Mitte 2022 der Politik und Öffentlichkeit vorgestellt. Für das Gemeindegebiet wurde aus dem Gutachten ein kritischer Bereich lokalisiert, für den konkrete Schutzmaßnahmen geplant werden. Aktuell wird das Überschwemmungsgebiet für den Mehlemer Bach aktualisiert. Die ersten Ergebnisse werden Ende 2023 erwartet.

Das Hochwasseraudit nach dem DWA Regelwerk wurde Mitte 2022 durchgeführt und Ende 2022 Politik und Öffentlichkeit vorgestellt.

Der im Februar begonnene Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine führte bisher vermehrt zu Lieferengpässen und Preissteigerungen. Weitere Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Gemeindewerke Wachtberg AöR bleiben abzuwarten und sind zum jetzigen Zeitpunkt schwer einzuschätzen.

Im Wirtschaftsplan 2023 ist ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.621.821 € geplant.

Aus diesem Ergebnis soll ein Betrag in Höhe von 820.000,00 € sowie der Beteiligungsertrag enewa GmbH (geplant 440.820,00 €) an die Gemeinde abgeführt werden. Der verbleibende Restbetrag (geplant 361.001,00 €) soll zur Finanzierung von Investitionen in die Rücklage eingestellt werden. Hierbei wird auf die unter Punkt 1.1.2 dargestellte Planung der Gemeinde hingewiesen.

Wachtberg, den 30.06.2023

gez. Katharina Walter, M.Sc.
Vorständin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts**, Wachtberg,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Wachtberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Wachtberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Über-

einstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bornheim, den 7.August 2023

dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

Ergänzende Anlagen

Kopie 07.08.2023

**Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg**

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

- Betrieb:** Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts
- Sitz:** Wachtberg
- Aufgaben:**
1. Die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Im Rahmen dieser Aufgaben überträgt die Gemeinde Wachtberg der Anstalt die ihr nach § 18 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
 2. Die Sicherstellung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet (mit Ausnahme der Ortschaft Niederbachem) entsprechend den Regelungen von § 47 a Landeswassergesetz NRW und der sonstigen gesetzlichen Regelungen sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen.
 3. Die Unterhaltung der fließenden Gewässer gemäß § 91 Landeswassergesetz NRW sowie der Gewässerausbau nach § 89 Landeswassergesetz NRW. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Gemeinde Wachtberg der Anstalt die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Abs. 1 a Landeswassergesetz NRW.
 4. Die Erzeugung und der Vertrieb von Energie (Strom, Gas und Wärme).

5. Den Betrieb, die Unterhaltung und Erweiterung der gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen und den Betrieb des Hallenbades.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen. Zusätzliche Aufgaben, die vom Rat bestimmt werden, können einbezogen werden.

Zur Förderung ihrer Aufgaben kann die Anstalt andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Die §§ 114a Abs. 4, 108 bis 113 GO NRW sind zu beachten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Hierzu gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Rat bestimmt werden, können einbezogen werden.

Die Anstalt kann diese Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

Wirtschaftsjahr:

Kalenderjahr

Satzung:

vom 9. September 2004, zuletzt geändert am 31. Oktober 2018 (11. Änderungssatzung).

Stammkapital:

€ 1.612.000,00

Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Wachtberg AöR besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Verwaltungsratsmitgliedern.

Vorsitzender: Christian, Swen

1. Stellvertreter: Fiévet, Christoph

2. Stellvertreter: Schacknies, Hans-Otto
(bis 16.02.2022),
Schönwitz, Dr. Roswitha
(ab 17.02.2022).

Mitglieder:

- Fiévet, Christoph
- Giersberg, Paul
- Lengrüsser, Joachim Manuel
- Lohmeier, Andrea
- Mirshahi, Dr. Alireza (ab 06.12.2022)
- Oettler, Friedrich (bis 05.12.2022)
- Rüniger, Marc
- Schacknies, Hans-Otto (bis 16.02.2022)
- Schönwitz, Dr. Roswitha (ab 17.02.2022)
- Wolber, Marion.

Vorstand/Vorständin:

Frau Katharina Walter (geb. Hark)
stv. Vorstand: Herr Volker Strehl (bis 31.12.2022)
stv. Vorstand: Herr Michael Schmitt (ab 01.01.2023)

Verwaltungsratssitzungen:

Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Wachtberg tagte im Berichtsjahr am 29. März, 24. Mai, 20. September und 29. November.

Wesentliche Tagesordnungspunkte waren dabei:

- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2021,
- Gewinnverwendung für 2021,
- Beschluss über den Wirtschaftsplan der AöR 2023,
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die AöR und die enewa GmbH 2022.

Ratssitzungen:

Der Rat der Gemeinde Wachtberg befasste sich im Berichtsjahr 2022 in drei Sitzungen mit Angelegenheiten der Gemeindewerke Wachtberg AöR.

Wirtschaftsplan:

Der Wirtschafts- und Finanzplan der für das Jahr 2022 wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats der vom

23. November 2021 beschlossen; der Wirtschafts- und Finanzplan für das Jahr 2023 wurde in der Sitzung vom 29. November 2022 beschlossen.

2. Wesentliche vertragliche Vereinbarungen

2.1 Wesentliche Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde Wachtberg

Am 1. März 2007 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2006 ein Vertrag zwischen der Gemeinde Wachtberg und der Gemeindewerke Wachtberg - AöR zur Regelung der Leistungsbeziehungen (LB - Vertrag) abgeschlossen. Eine klarstellende Ergänzung und Auslegung zu diesem Vertrag erfolgte am 6. November 2007. Die letzte Vertragsänderung datiert vom 12. März 2010. Der Vertrag zur Regelung der Leistungsbeziehungen beinhaltet nachfolgende wesentliche Sachverhalte:

2.1.1 Personalgestaltung

Die kaufmännische und technische Verwaltung der AöR erfolgt gemäß § 5 des LB-Vertrags durch Personalgestaltung der Gemeinde Wachtberg. Darüber hinaus verfügt die AöR über 7 eigene Mitarbeiter. Sie erbringt ihre satzungsmäßigen Arbeiten und Leistungen mittels der von der Gemeinde Wachtberg hierfür im Wege der Überlassung bzw. Personalgestaltung abgeordneten Beamten und Angestellten.

2.1.2 Zivilrechtliche und wirtschaftliche Zurechnung von Darlehensverbindlichkeiten

Mit Datum vom 1. März 2007 hat die Gemeinde Wachtberg mit den Gemeindewerken Wachtberg - AöR, im oben genannten LB-Vertrag in § 3 eine Vereinbarung bezüglich bestehender Darlehensverbindlichkeiten getroffen, die rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist.

Der Vertragsinhalt stellt sich unter zusätzlicher Berücksichtigung der am 6. November 2007 vereinbarten klarstellenden Ergänzung und Auslegung des LB-Vertrags wie folgt dar:

Die bis zum 31. Dezember 2005 bestehenden Kreditverträge mit Kreditinstituten und die Bundesdarlehen verbleiben zivilrechtlich im Verhältnis zu den Kreditgebern bei der Gemeinde Wachtberg. Wirtschaftlich hat die AöR sämtliche Verpflichtungen und finanziellen Lasten zu tragen. Die AöR verpflichtet sich, die aus den Verträgen resultierenden Zahlungen (Zinsen und Tilgungen) bis zum Ablauf der jeweiligen Verträge in voller Höhe zu tragen und die Gemeinde Wachtberg insoweit freizustellen. Die Schuldenverwaltung erfolgt durch die Gemeinde Wachtberg.

2.1.3 Garantie- und Konsortialvertrag

Zwischen der Gemeinde Wachtberg, den Gemeindewerken Wachtberg AöR, der enewa GmbH und der Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft wurde unter dem Datum vom 5. Februar 2013 ein Garantie- und Konsortialvertrag abgeschlossen, der die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der AöR einerseits sowie der Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft andererseits in Bezug auf die strategische Partnerschaft untereinander für die gemeinsame Beteiligung der AöR und der Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft an der enewa GmbH regelt. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Abreden für gesellschaftsrechtliche Rechtsverhältnisse und für zukünftige Handlungen als Gesellschafter in Bezug auf die gemeinsame Beteiligung an der enewa GmbH sowie für den Abschluss weiterer Verträge für den laufenden Geschäftsbetrieb der enewa GmbH mit Rücksicht auf die dort zukünftig unterhaltene Geschäftstätigkeit in den Bereichen der gemeindlichen Wasserversorgung, der zukünftigen Aufgabenerledigung betreffend die gemeindliche Straßenbeleuchtung, der Erledigung des Hallenbadbetriebs in der Gemeinde Wachtberg sowie von zukünftigen sonstigen Versorgungsaufgaben für das Gemeindegebiet.

2.2 Beitrags- und Gebührensatzungen

2.2.1 Entwässerungssatzung

Die rechtlichen Beziehungen zu den Anschlussnehmern regelt die am 25. Februar 2005 (zuletzt geändert 12. August 2020) vom Verwaltungsrat der AöR beschlossene Entwässerungssatzung der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, die gemäß § 22 der vorgenannten Satzung rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in der vorgenannten Satzung berechtigt, von der Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht) und vorbehaltlich der Einschränkung in der vorgenannten Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen berechtigt, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in der vorgenannten Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Darüber hinaus ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in der vorgenannten Satzung verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann unter den in § 10 der vorgenannten Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und die Erweiterung der Abwasseran-

lage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage sowie für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren entsprechend den hierzu erlassenen Gebührensatzungen erhoben.

2.2.2 Beitrags- und Gebührensatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wurde am 29. November 2005 vom Verwaltungsrat der AöR beschlossen und ist gemäß § 27 der vorgenannten Satzung zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erheben die Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe Bestimmungen in der vorgenannten Satzung.

Die Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Schmutzwassergebühr teilt sich in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr auf. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab, die Grundgebühr wird pro Wasserzähler berechnet. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Gebühr für die Abfuhr und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach m³. Die jährliche Gebühr für die Beseitigung der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.

Gebührensätze:

	ab 01.01.2019	ab 01.01.2022
Schmutzwasser		
Grundgebühr pro Zähler	88 € bis 529 €	88 € bis 529 €
Verbrauchsgebühr	2,65 €/cbm	2,54 €/cbm
Niederschlagswasser	1,50 €/qm	1,52 €/qm

Der Kanalanschlussbeitrag wird nach der Veranlagungsfläche bemessen. Dabei wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht.

Der Anschlussbeitrag bei einer Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je m² Veranlagungsfläche, die durch die Vervielfachung der zu berücksichtigenden Grundstücksfläche zu ermitteln ist € 7,67. Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um 50 %, wenn nur eine Anschlussmöglichkeit für Niederschlagswasser besteht oder 50 %, wenn nur eine Anschlussmöglichkeit für Schmutzwasser besteht.

**Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Wachtberg**

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

(IDW Prüfungsstandard 720 (09.2010))

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es existieren Geschäftsordnungen für die Vorständin und für den Verwaltungsrat. Die Zuständigkeit von Vorständin und Verwaltungsrat sind in der Satzung der Gemeindewerke geregelt. Die Verteilung der Aufgaben der Vorständin und des Verwaltungsrates in den Entscheidungsprozessen ist sachgerecht. Schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans liegen nicht vor.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Verwaltungsrates statt; am 29. März, 24. Mai, 20. September und 29. November 2022. Es fanden drei Ratssitzungen mit Beschlüssen zur AÖR in 2022 statt.

Es wurden jeweils Niederschriften angefertigt, die uns vorgelegt wurden.

- c) **In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Mit Datum vom 1. Juli 2018 ist Herr Strehl nebenamtlich als Geschäftsführer bei der enewa GmbH tätig.

Weitere Tätigkeiten in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien liegen auskunftsgemäß nicht vor.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?**

Ja, die Vergütung der Vorständin und der Stellvertreter werden im Anhang dargestellt.

Die Vergütung des Verwaltungsrats in Form von Sitzungsgeldern wird individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses angegeben.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Für die Anstalt existiert ein Organigramm, aus dem Aufbau und die Zuständigkeiten der Mitarbeiter nach Sachgebieten ersichtlich sind. Die bestehenden Weisungsbefugnisse und die Ablauforganisation erscheinen nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck sachgerecht und zweckmäßig.

Für den technischen Bereich wurde ein Qualitäts- und Umweltmanagement erarbeitet. Auch hieraus ergeben sich Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche.

Die Zweckmäßigkeit der Organisationsstruktur wird überwacht. Soweit sich ein Änderungsbedarf ergibt, erfolgt eine entsprechende Anpassung. Seit dem 1. Januar 2019 gibt es für krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheit der Vorständin einen Stellvertreter.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Dafür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die wesentlichen Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung sind auskunftsgemäß die Maßnahmen für ordnungsgemäße Vergabeverfahren. Die Vorkehrungen sind durch eine Vergaberichtlinie dokumentiert.

Die Berichtspflichten gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz werden eingehalten.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?**

Es wurden Dienstanweisungen für den Bereich der Kläranlagen, für die Durchführung der Selbstüberwachung des gemeindlichen Kanalnetzes, für die Einleitung aus dem Kanalnetz sowie für den Kanalbetrieb erlassen. Diese Dienstanweisungen liegen in aktualisierter Fassung vor.

Die Kassenführung wird gemäß Vertrag zwischen der Gemeinde und der AöR durch die Gemeindekasse wahrgenommen. Bei der Gemeinde besteht eine Dienstanweisung „Finanzbuchhaltung“, die auch die Kassenführung beinhaltet.

Für die Auftragsvergaben der Gemeindewerke wurde in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat eine überarbeitete Verwaltungsvorschrift „Vergabe“ mit Datum vom 12. November 2007 eingeführt und zuletzt am 13. Februar 2014 aktualisiert.

Im Übrigen existieren für die Mitarbeiter Stellenbeschreibungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Abweichungen von den vorliegenden Richtlinien der Gemeindewerke Wachtberg, AöR festgestellt. Nach unseren Feststellungen sind die Richtlinien geeignet und angemessen.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge der Gemeindewerke Wachtberg, AöR werden zentral im Ordnungssystem der Gemeindewerke gespeichert. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.

3. **Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Nach unserem Kenntnisstand werden wesentliche Planabweichungen systematisch untersucht.

Die Vorständin geht in den vierteljährlichen Zwischenberichten auf eventuell auftretende Planabweichungen ein. Die Planabweichungen werden dahingehend untersucht, ob die Auswirkungen auch die Zukunft betreffen. Ein gegebenenfalls erforderlicher Änderungsbedarf wird in die aktuellen Pläne eingearbeitet. Der fünfjährige Finanzplan und der ihm zugrunde liegende Investitionsplan werden jährlich fortgeschrieben.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen der Anstalt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Kreditüberwachung (Einhaltung der satzungsmäßigen Kreditermächtigungen) übernimmt Herr Schmitt. Die Überwachung der Liquidität erfolgt ebenfalls durch Herrn Schmitt. Die laufende Überwachung der Kreditabwicklung erfolgt durch ein Schuldenprogramm der Gemeinde (NH-Schuldenverwaltungsprogramm der Fa. Nordholz).

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen eine angemessene Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung nicht gewährleisten.

e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht und erscheint aufgrund der Größe und Struktur der Anstalt auch nicht notwendig. Das kurzfristige und langfristige Finanzmanagement wird durch den Finanzplan weitestgehend vorgegeben und direkt durch die Vorständin überwacht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Seit Januar 2013 erfolgt die Abrechnung der Entgelte für den Abwasserbeseitigungsbetrieb wieder durch die AöR selbst. Die Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Bei ausstehenden Forderungen erfolgt 10 Tage nach Fälligkeit die erste Mahnung. Bei erfolgloser Mahnung erfolgen

eine Einzelfallbearbeitung bei der Anstalt und gegebenenfalls die Vollstreckung durch die Gemeindekasse.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die enewa GmbH hat einen eigenen Aufsichtsrat. Eine Steuerung/Überwachung der enewa GmbH wird auskunftsgemäß auf Ebene der AöR nicht durchgeführt. Der stellvertretende Vorstand der Gemeindewerke, Herr Strehl, war bis Mitte 2018 im Aufsichtsrat der enewa GmbH tätig. Seitdem 1. Juli 2018 ist er nebenamtlicher zweiter Geschäftsführer der enewa GmbH.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die AöR hat auskunftsgemäß seit 2007 ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Dieses basiert auf einer prozessbezogenen Risikoanalyse mit entsprechender Risikobewertung. Es erfolgt eine jährliche Aktualisierung der Risikobewertung,

Die vorgenannten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen zur Abwendung dieser Risiken getroffen werden können.

Nach Aussage der Vorständin haben sich in 2022 keine Veränderungen der Risikobewertung ergeben. Für das Jahr 2023 wird eine detaillierte Überprüfung und Aktualisierung aufgrund des Todes des Betriebsleiters Kläranlagen im März 2023 erfolgen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach den Feststellungen im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Maßnahmen nicht ausreichend dokumentiert sind.

- d) **Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird das Risikofrüherkennungssystem jährlich abgestimmt und bei Bedarf angepasst.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Der Abschluss derartiger Verträge ist ausschließlich durch die Vorständin zulässig. Laut Auskunft der Vorständin existieren lediglich zwei Zinsderivate zu Sicherungszwecken aus früheren Jahren vor Gründung der Anstalt. Bisher sind keine weiteren hinzugekommen; dies soll auch in Zukunft nicht erfolgen.

- b) **Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen werden Derivate zu keinen anderen als oben genannten Zwecken eingesetzt.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf:**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**

- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Die Erfassung, Beurteilung, Bewertung und Kontrolle der Derivatgeschäfte erfolgt durch die Vorständin in Zusammenarbeit mit der Kämmerin der Gemeinde.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar, da keine nicht der Risikoabsicherung dienenden Derivatgeschäfte abgeschlossen wurden.

- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Arbeitsanweisungen liegen nicht vor; siehe 5.a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Es handelt sich bei Abschluss und Abwicklung unmittelbar um eine Vorstandsaufgabe, sodass keine weitere Unterrichtung notwendig ist; siehe 5.a).

6. Interne Revision

Die Anstalt verfügt über keine eigene Innenrevision. Aufgrund der Größe und Struktur der Einrichtung erscheint dies aus Prüfersicht vertretbar.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?**
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an den entsprechenden Personenkreis gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht mit Gesetz, Satzung und bindenden Beschlüssen des Verwaltungsrates übereinstimmen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen erfolgen auf der Grundlage des jährlich beschlossenen Wirtschaftsplans. Vor der Realisierung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung eine erneute Prüfung.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nach unseren Feststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Baumaßnahmen werden auskunftsgemäß über externe Ingenieurbüros als Bauleiter/Oberbauleiter laufend überwacht. Nach den uns im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünften der Vorständin werden die Investitionen zusätzlich durch die Anstalt überwacht. In den jeweiligen Sitzungen des Verwaltungsrates wird eine Übersicht über den Stand der Investitionen gegeben.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Berichtsjahr haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen ergeben. Vielmehr lagen die IST-Investitionen mit T€ 2.845 deutlich unter den Planwerten 2022 von T€ 6.363. Im Lagebericht des Berichtsjahres werden die Ursachen für vor allem zeitlich verschobene Maßnahmen erläutert.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Dafür haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Die Einhaltung der Vergaberegeln wird auskunftsgemäß über ein externes Ingenieurbüro überwacht. Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gegen Vergaberegulungen offenkundig verstoßen wurde.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass keine Konkurrenzangebote eingeholt werden. Bei der Kreditaufnahme werden mindestens drei Banken angefragt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird dem Verwaltungsrat mindestens quartalsweise im Rahmen der Zwischenberichte und des Berichts der Vorständin Bericht erstattet.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Zwischenberichte enthalten ausreichende Informationen, um einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Anstalt zu gewährleisten.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Verwaltungsrat nicht angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge im Rahmen der Sitzungen unterrichtet wurde. Ungewöhnliche Sachverhalte lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Berichtsjahr wurde keine Berichtserstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Siehe 10.d).

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?**

Eine D&O Versicherung existiert seit dem 1. Januar 2009. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Der Verwaltungsrat wurde auskunftsgemäß über den Abschluss informiert.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte haben wir nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach unseren Feststellungen besteht kein wesentliches, nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nach unseren Feststellungen bestehen keine auffälligen Bestände.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierzu keine Anhaltspunkte ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Siehe hierzu unsere Ausführungen in den analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Punkt 6 dieses Berichts).

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da kein Konzern besteht.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Jahr 2022 wurden Zuschüsse im o.g. Sinne in Höhe von T€ 63 für die Gewässeraufweitung des Mehlemer und Godesberger Bachs gewährt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der gewährte Zuschuss des Landes verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Siehe hierzu unsere analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Punkt 6 dieses Berichts).

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Es wird vorgeschlagen aus dem Jahresüberschuss 2022 mit T€ 1.640 einen Betrag von T€ 820 sowie einen weiteren Betrag von T€ 459 an die Gemeinde abzuführen und den Restbetrag von T€ 361 in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist aus Prüfersicht mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Wir verweisen hierzu auf die Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten der AöR im Anhang.

	Abwasser (mit Gewässern)	
	2022	2021
	T€	T€
Erlöse	6.966	6.539
Aufwendungen + sonst. St.	- 3.049	- 2.469
Abschreibungen	- 2.084	- 2.088
Zinsaufwand	- 682	- 703
Zinsertrag	31	34
Jahresüberschuss	1.182	1.313

	Beteiligungsvermögen enewa GmbH	
	2022	2021
	T€	T€
betriebliche Erträge	464	428
betriebliche Aufwendungen	- 6	- 5
Jahresüberschuss	458	423

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe 15.a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Die Anstalt hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Siehe 16.a).

Kopie 07.08.2025

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 5 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

Kopie 07.08.2023

dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2 | 53113 Bonn

Weitere Pflichtangaben finden Sie unter impressum.dhpG.de und www.dhpG.de